Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.
DHBV

Schützen & Erhalten

Fachzeitschrift des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes e.V.

Moderne Heizstab-Technologie bei der Rettung eines Weltkulturerbes

Wiederaufbau der Herzogin Anna Amalia Bibliothek

Holzschutz
Feuerschutz-beschichtungen in alten Gebäuden

Bautenschutz
Schimmelpilzbefall auf Silikonfugen

Sachverständige
Überprüfung der Fachkunde von Sachverständigen

Landesverbände
Berichte von den Herbsttagungen

Ausgabe 4
Dezember 2006
ISSN 1615-4916
H 52074

2006 2007

Liebe Verbandsmitglieder und Freunde,

das Jahr neigt sich wie immer viel zu schnell dem Ende zu. Auch für unseren Verband war es ein Jahr voller Ereignisse und so möchte ich diese Zeilen zunächst für einen kurzen Rückblick nutzen.

Wer von Ihnen in Potsdam den 56. Verbandstag unter der Gesamtleitung unseres Waldemar Fritze miterleben durfte, dem werden sicherlich diese herrlichen Frühlingstage in der alten preußischen Garnisonsstadt noch in bester Erinnerung haften. Ein ausgezeichneter Mix aus Fachlichem, Gesellschaftlichem, Kulturellem und sogar Militärischem wurde uns geboten, denn wer erinnert sich nicht an unsere beiden „Verbandsrekruten", die wir gezwungener Maßen den „Langen Kerls" überstellen mussten. Nicht nach seinem Kommando, sondern diesmal unter dem lautstarken Kommando des „Alten Dessauer" musste unser Geschäftsführer Friedel Remes, unterstützt von unserem Riesen aus Franken, Rolf Körner, mit dem „Gewehr über" exerzieren. Bestimmt war dies bereits ein leichter Vorgeschmack auf die bevorstehenden harten Sachverständigensitzungen zur Abstimmung des Berufsbildes „Holz- und Bautenschützer".

Wann unsere Mitgliedsfirmen nun endlich mit der von uns seit Jahrzehnten geforderten Berufsausbildung beginnen können, vermag im Moment noch niemand zu sagen. Denn trotz Beschlusses des Wirtschaftsministeriums, mit der Berufsausbildung aufgrund ihrer handwerklichen Notwendigkeit möglichst noch am 1. August 2007 zu starten, ist der Widerstand der Maler, die hier um Konkurrenz fürchten und mit Hilfe der Gewerkschaften und neuerdings auch unterstützt von der Bauindustrie massive Lobbyarbeit betreiben, nach wie vor immens. Es ist schon erstaunlich zu sehen, wie vehement hier versucht wird gegen die Realität eines Marktes anzukämpfen, der aufgrund neuer Herausforderungen dringend neuer Ausbildungsinhalte in der Sanierung bedarf. Hier scheint altes Zunftdenken völlig immun zu sein gegen die Anforderungen einer sich immer schneller wandelnden Welt.

Was wird von 2006 die Schnelllebigkeit der Zeit überdauern und in Erinnerung bleiben? Sicherlich der herrliche Sommer mit einer Fußballweltmeisterschaft, die alle in ihren Bann gezogen hat und an Euphorie und Leidenschaft kaum noch zu übertreffen sein wird. Deutschland hat sich aller Welt als ein hervorragender Gastgeber präsentiert, es schien gerade so, als wenn unser Land seine verlorene Identität zurückgefunden habe. Überall wehten schwarz-rot-goldene Fahnen und auf den Straßen feierten ausgelassen und friedlich die Menschen. Es war geradezu eine Atempause in einem Jahr voller Neuerungen und Ungewissheiten. Ich denke an das Hickhack bei der Gesundheitsreform, an die vollmundig in Aussicht gestellte Steuerreform, von der nun niemand so richtig weiß, ob sie dem Mittelstand die dringend notwendigen Erleichterungen bringt, an das an den Besitz einer Arbeitsstelle gekoppelte Gesetz zur Einbürgerung oder an die weiterhin ungelöste Frage, was geschieht mit der Türkei auf ihrem Weg nach Europa, ganz abgesehen von der Ungewissheit, was nun mit der neuerlichen EU-Erweiterung ab dem 1. Januar 2007 auf dem handwerklichen Dienstleistungssektor zukommt.

Zum Jahresbeginn steht uns zudem die 3%-ige Mehrwertsteuererhöhung ins Haus. Von den einen als der Aufschwungkiller schlecht hin verteufelt, wird sie von anderen wiederum als ein notwendiges Konsolidierungsrezept und Allheilmittel gepriesen. Viele Fragen, deren Antworten noch ausstehen. Derweil schrumpfen sich Großunternehmen gesund und suchen sich zur eigenen Gewinnmaximierung billige Subunternehmen, die bereit sind, selbst zu ruinösesten Vertragsbedingungen zu arbeiten. Die Banken ziehen sich als Kreditgeber des Handwerks mehr und mehr zurück und Vertragserfüllungs- und Bankbürgschaften schmälern unsere Liquidität auf Jahre. Bleibt als Zielgruppe der Privatkunde, der wieder zu unserem wichtigsten Partner werden sollte. Auch hier wird es immer Bauherren geben, die glauben, dem Billigsten Ihr Vertrauen schenken zu können, aber in der Regel ist es doch der Privatkunde, der auf verbürgte Qualität setzt. Hier sollten wir in Zukunft enger zusammenrücken und auch mit Hilfe unserer Sachverständigen die Kompetenz und Leistungsstärke unserer Fachunternehmen mehr als bisher in den Vordergrund stellen.

Für die Teilnehmer der „Holz- und Bautenschutzexkursion 2007" startet das kommende Jahr mit einem ganz besonderem Höhepunkt. Sie wollen sich im Januar davon überzeugen, wie fachmännisch die UNESCO-Gelder für den Wiederaufbau von Havanna verwendet werden. Und am 1. Juni heißt es dann für alle „Schiff ahoi" mit Kurs von Kiel auf Oslo. Kapitän Dieter Pietsch bittet mit seiner Mannschaft alle „Mann an Bord" der MS Fantasy. Wenn ich hier seemännisch „alle Mann" sage, dann schließe ich selbstverständlich die Lebenspartnerinnen und Kinder, eben alle Mitglieder unserer großen Verbandsfamilie aufs herzlichste mit ein. Spätestes dort hoffe ich Sie alle wieder begrüßen zu dürfen.

Für die vor uns liegenden Festtage wünsche ich Ihnen alles Gute und genießen Sie ausgiebig die für uns viel zu seltenen Stunden der Erholung und Muse. Danach – und wirklich erst danach starten Sie, so hoffe ich, gesund, munter und vor allem mit Zuversicht und Freude ins Neue Jahr.

In herzlicher Verbundenheit Ihr

Horst Eickhoff

WICHTIGE TERMINE

DHBV-Siegel-Workshops

Basis-Seminare – Teilnahmepflicht zur Erlangung des DHBV-Siegels und Mitgliedschaft im Siegelkreis.
Das Grundlagenseminar wird nur einmal im Jahr angeboten!
Ort:
Traditionshotel „Zum Steinernen Schweinchen"
Konrad-Adenauer-Straße 117
34132 Kassel
www.steinernes-schweinchen.de
Programm:
Freitag, xx.xx.
Siegel-Workshop 1 „Der Unternehmer und seine Kunden"
10.00 Uhr – ca. 18.00 Uhr
abends: Spanferkelessen im Brauhaus „Kleines Schweinchen"
Samstag, xx.xx.
Siegel-Workshop 2 „Der Unternehmer und seine Mitarbeiter"
9.00 Uhr – ca. 16.00 Uhr
Im Seminarpreis enthalten sind alle Kaffeepausen, je Seminar ein Mittagsbuffet und das Spanferkelessen am Freitagabend.
Teilnahme:
Nur DHBV-Mitglieder
Seminargebühr: 380,– € zzgl. MwSt.

Vorankündigung: DHBV-Sachverständigentagung 2007

Auch 2007 findet traditionell am Vortag des Verbandstages die DHBV Sachverständigentagung statt.
Tagungsort:
Strandhotel Weissenhäuser Strand (www.weissenhaeuserstrand.de)
Tagungstermin:
31. Mai 2007, 10.00 – 18.00 Uhr
ab 19.00 Uhr der traditionelle SV-Stammtisch
Übernachtungspreise:
Einzelzimmer: xxx,
Doppelzimmer: xxx

Das Strandhotel liegt am Ostseestrand direkt hinter den Dünen, hat eine gute Verkehrsanbindung und ist ca. 60 km (Fahrtzeit eine gute Stunde) von Kiel (Norwegenkai) entfernt. Es bietet sich also an, schon zur Sachverständigentagung in Begleitung anzureisen, da für alle die nicht an der Tagung teilnehmen möchten sowohl das Hotel also auch die attraktive Umgebung genügend bieten, um einen erholsamen Urlaubstag genießen zu können.

wichtig

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Editorial
Liebe Verbandsmitglieder und Freunde... 3

Wichtige Termine
DHBV-Siegel-Workshops 3
Vorankündigung: DHBV-Sachverständigentagung 2007 3

Verbandstag
Verbandstag auf „Hoher See“ 5

Die Fachbereiche
Holzschutz
Feuerschutzbeschichtungen in alten Gebäuden 6
Neue vom DIBt zugelassene Holzschutzmittel 8
Bekämpfende Holzschutzmittel mit reduzierter Einbringmenge 9
Bautenschutz
Schimmelpilzbefall auf Silikonfugen 10
Weiterbildung: Schwacher Start in die Wintersaison 13
KMB Tag in Münster 15
Sachverständige
Überprüfung der Fachkunde von Sachverständigen 17
Prüfungsordnung des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes e.V. 18
Was Sachverständige so alles äußern... 19
BGH: Streitverkündung gegen gerichtlichen Sachverständigen ist unzulässig 19
Arbeitskreis Schimmelschadenbeseitigung
Sachverständigeneinsatz beim Hauskauf – lohnt sich das? 20

Notiert
Auftragsvermittler 21
VOB/B 2006 – Vordrucke 21

Rechtsberatung
Erneute Fristsetzung ist zur Mangelbeseitigung notwendig 22
Teure Konsequenz: Rücktritt vom Bauvertrag 22

Versicherung
Gesetzliche Unfallversicherung 22
Betriebshaftpflicht-Versicherung 22
Kraftfahrt-Versicherung 22
Kraftfahrt-Rahmenversicherungs-Vertrag 22
Berufshaftpflicht-Versicherung für Sachverständige und Architekten/Bauingenieure 23
Bauforderungsausfall-Versicherung der Bauwirtschaft für Verbandsmitglieder 23

Steuerrecht
§ 35a EStG – Zählen die Heißkosten bei einer Heißluftbehandlung zu den Materialkosten 24
Steuerbonus für Handwerkerleistungen 24
Eckwerte zur Unternehmenssteuerreform 25
Erhöhung der Umsatzsteuer 25
Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen – Merkblatt der Finanzbehörde Hamburg 25
Merkblatt „Erhöhung der Umsatzsteuer“ 25

Arbeits- und Sozialrecht
Kündigungsschutz – Geltendmachung des Kündigungsschutzgesetzes in Kleinbetrieben 26
Beitragsbemessungsgrenzen 2007 26
Arbeitnehmer-Entsendegesetz – neue Mindestlöhne im Baugewerbe 26
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 26
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe – Fahrtkostenabgeltung 27

Praxis
Wiederaufbau der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar 28
Die Hölzer müssen bleiben! 30

Industrie und Handel
Fachwerkrenovierung – professionell und stilvoll 32

Landesverbände
Baden-Württemberg
Exkursion zur Schluchsee Staumauer 32
Bayern
Bayern tagte auf der Zugspitze 33
Berlin/Brandenburg
Besichtigung der Sanierungsarbeiten im Schloss Mirow 34
Hamburg/Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
Kaiserbäder, Kaiserwetter, Kaiserlaune 34
Nordrhein-Westfalen
Eine Zeitreise durch die Geschichte Münsters 35
Niedersachsen
Besichtigung Münsters 35
Sachsen
Sachsen suchen in 170 m Teufe nach Silber 36
Thüringen
Herbsttagung im Waldhotel 36

Personalien
Zum 70. Geburtstag von Max Arheit 37
Volker Koch, 60 Jahre jung 37
Geburtstagskalender: Wir gratulieren 38
Neuaufnahmen: Herzlich willkommen beim Deutschen Holz- und Bautenschutzverband! 38

Service
Qualifikationskurse und Lehrgänge 40

Beilagenhinweis:
Folgende Informationen liegen dieser Zeitschrift bei:
Aktuelle Rechtsprechung zum Bau-, Wirtschafts- und Vergaberecht Leitsätze 2002, Nr. 85–111
Betriebswirtschaft für Bauunternehmer, Nr. 101
Arbeitsrecht für Bauunternehmer, Nr. 69
Bauvertragsrecht für Bauunternehmer, Nr. 89

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.

Geschäftsstelle:
Hans-Willy-Mertens-Str. 2, 50858 Köln
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Internet: www.dhbv.de
Verlag:
DHBV GmbH
Redaktion:
Dr. Friedrich Remes
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Anzeigenverwaltung und Abonnentenservice:
Michaela Meitz
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Derzeit gültige Anzeigenpreisliste Januar 2005
Satz und Gestaltung:
Feinsatz – Andreas Rost
31275 Lehrte
Druck:
Rhein-Ruhr Druck Sander
Hengsener Straße 8a · 44309 Dortmund

Zur Veröffentlichung angenommene Originalartikel gehen in das ausschließliche Verlags- und Übersetzungsrecht des DHBV über. Für unverlangt eingesandte Beiträge übernimmt der Verlag keine Gewähr. Gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autoren wieder, nicht unbedingt die der Redaktion.
„Schützen & Erhalten“ und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung nur mit Einwilligung des Verlages erlaubt.
Bezugspreise:
Für DHBV-Mitglieder ist der jährliche Bezug im Beitrag enthalten. Nicht-Mitglieder zahlen 7,50 € je Ausgabe (zzgl. Versand und MwSt.).
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
Vertriebskennzeichen
H52074 · ISSN: 1615-4916
Titelfotos:
GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.;
Adam Lederer;
Wikipedia

VERBANDSTAG

Verbandstag auf „Hoher See“

1.–3. Juni 2007

Zum ersten Mal in der nunmehr 57-jährigen Verbandsgeschichte findet ein Verbandstag auf „Hoher See“ statt. Die Wahl des gastgebenden Landesverbandes Hamburg/Schleswig-Holstein für dieses maritime Abenteuer fiel auf die „MS Color Fantasy“ das Flagschiff der norwegischen Colorline Reederei.

Am Freitag den 1. Juni 2007 liegt die Luxusfähre im Kieler Hafen am Norwegen Kai, ab 13.15 Uhr kann man an Bord gehen. Wer mit dem Pkw anreist, sollte rechtzeitig einen Parkplatz für 16,– € am Kai reservieren. Hierzu reicht es auf dem der S & E beiliegendem Anmeldeformular das entsprechende Abfragefeld ankreuzen. Alle die bereits gebucht haben, bitte ich Ihren Reservierungswunsch der Bundesgeschäftsstelle telefonisch oder per Fax mitzuteilen.

Um 14.00 Uhr heißt es Leinen los und wir stechen in See. Nachdem wir die Kieler Fjörde verlassen haben findet im Konferenzzentrum des Schiffes die Mitgliederversammlung statt. Mitreisende Partner haben derweil die Möglichkeit das Schiff zu erkunden, das mit Einkaufszone, Wellness- und Fitnessbereich, Sonnendeck und Aqualand (speziell für Kinder) für jeden etwas bereithält. Der Abend bietet dann genügend Zeit, um sich gemeinsam zu Vergnügen. Sei es im Gourmetrestaurant oder den Bars und kleinen Restaurants auf der Promenade, im Varieté-Theater, im Spielcasino oder beim nächtlichen Tanzvergnügen im Theater oder der Disco.

Das Schiff wird am Samstagmorgen um 9.30 Uhr in Oslo einlaufen, wo dann – und dies sollte sich keiner entgehen lassen – eine geführte Stadtrundfahrt auf dem Programm steht (auch hier nicht vergessen anzukreuzen). Ab 14.00 Uhr heißt es dann wieder „Schiff ahoi“ und vorbei an der atemberaubenden Kulisse des Oslo Fjords geht´s zurück Richtung Kiel. Den krönenden Abschluss dieses außergewöhnlichen Verbandstages bildet am Abend ein gemeinsames Gala-Dinner. Am Sonntagmorgen, den 3. Juni werden wir dann nach einer erneuten Nacht auf See um 9.30 Uhr im Kieler Hafen anlanden.

Zur Anmeldung benutzten Sie bitte das dieser Ausgabe von S & E beiliegende Anmeldeformular.

Eine Anmeldung zu den abgedruckten Sonderkonditionen ist nur über die Bundesgeschäftsstelle möglich. Da für alle Kabinenkategorien nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht, erfolgt die Vergabe nach dem Zeitpunkt Ihrer Anmeldung. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 7. Februar 2007. Danach werden die nicht abgerufenen Kontingente an die Reederei zurückgegeben und eine spätere Anmeldung kann nur persönlich über die Colorline erfolgen.

Also am besten heute noch anmelden!

Die Sachverständigentagung 2007 wird am Donnerstag, den 31. Mai im Raum Kiel stattfinden. Nähere Informationen erhalten die Mitglieder des Fachbereiches rechtzeitig mit ihrer Einladung zur Tagung.

Holzschutz

Feuerschutzbeschichtungen in alten Gebäuden

Bild 1: Holder Motorbaumspritze auf einem Lkw.

Bild 2: Auftragen eines Feuerschutzanstrichs 1941.

Oftmals werden bei der Beurteilung alter Dachstühle an den Dachverbandshölzern weiß bis weißgraue Beschichtungen festgestellt. Was wie ein alter Kalkanstrich aussieht, hatte in den meisten Fällen den Sinn die Holzoberfläche vor leichter Entflammbarkeit zu schützen. Insbesondere vor bzw. während der Kriegsjahre von 1939 bis 1945 sollten diese Anstriche die Ausbreitung eines Brandes eindämmen.

Bereits weit vor Beginn des zweiten Weltkriegs waren deutschlandweit zahlreiche Feuerschutzmittel auf dem Markt. In [1] wurden 1934 Chemikalien und deren Verbindungen benannt, getestet und in Gruppen zusammengezogen. So gab es chemische Verbindungen auf der Basis von Ammon- und Natriumsalzen sowie Arsen, Chrom, Aluminium, Zink, Phosphate, Halogenide und Borsäuren. Deren Wirksamkeit wird zusammenfassend beurteilt: *„Die feuerschützende Wirkung der Ammonsalze beruht auf der Zersetzung und Abgabe von unverbrennbaren Gasen. Die Bor- und Phosphorsäure wirken anscheinend durch Bildung einer glasartigen Substanz, die die Holzfasern umhüllt, vielleicht auch die Arsenige Säure. Außer Ammon-, Bor- und Phosphorverbindungen wirken auch die Arsen-, Zink-Aluminiumsalze gut….“*

Um 1934 waren folgende Feuerschutzmittel in Deutschland im Einsatz:

- *Intravan* der I.G. Farbenindustrie (Phosphat- und Natriumbasis)
- *Loctron H* der I.G. Farbenindustrie (Schaumschichtbildner)
- *Cellon* der Cellonwerke in Charlottenburg (Brom- und Phosphatverbindungen)
- *Feuerex* der Feuerex-Company Hamburg (Ammonsalzen)
- *Horizont-Feuerschutzfarben* der chem. Fabrik Nördlinger in Flörsheim
- *Paraband-Schutzfarbe* der Paratect Chemische GmbH Borsdorf (Wasserglasgemisch)
- *Gautsches Feuerschutzanstrich* (Wasserglasgemisch)
- *Feuerschutzfarben* der Farbwerke Rosenzweig u. Baumann in Kassel (Wasserglasgemisch)
- *Silin-Farben* der Silin-Werke in Gernsheim (Kieselsäure)

Bereits 7 Jahre später waren 36 Feuerschutzmittel baupolizeilich zugelassen und im Handel erhältlich. Ein Jahr später, also 1942, erhielten nach [2] bereits etwa 50 Feuerschutzmittel in Deutschland eine baupolizeiliche Zulassung.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den damals erhobenen Umsatzzahlen wider. Von anfänglich 365.000,– RM im Jahr 1935 stieg der Absatz von Feuerschutzmitteln im Jahr 1938 auf 1.542.000,– RM. Es gab damals über einhundert Firmen, die diese Feuerschutzmittel herstellten [3].

Holzschutz

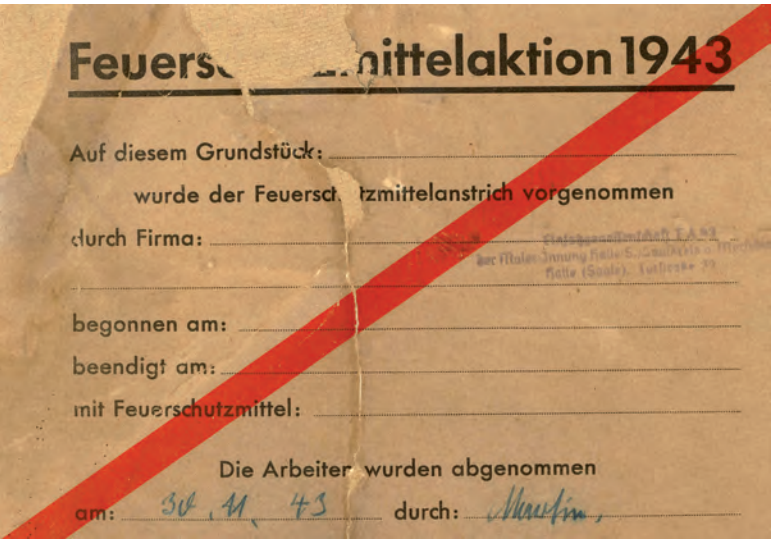
Feuers[illegible]mittelaktion 1943

Auf diesem Grundstück: .....

wurde der Feuersc[illegible]tzmittelanstrich vorgenommen

durch Firma: .....

begonnen am: .....

beendigt am: .....

mit Feuerschutzmittel: .....

Die Arbeiter wurden abgenommen

am: 30. 11. 43 durch: Martin

Bild 3 Dachkarte aus dem Jahr 1943, Ausgeführt durch die Einsatzgenossenschaft FA 43 der Malerinnung Halle.

Dieser Vielfalt der Feuerschutzmittel wollte man um das Jahr 1942 ein Ende setzen. Mit Erlass des Reichsarbeitsministers IV c 11 Nr. 9540/472/41 vom 10.09.1941 wurden zwei Einheitsfeuerschutzmittel mit der Bezeichnung FM I (Salze) und FM II (Wasserglasbasis) geschaffen. Später wurde ein weitere Mittelgruppe, FM III (ebenfalls eine Salzmischung), eingeführt.

Diese drei Einheitsfeuerschutzmittel besaßen folgende Rezeptur[2]:

Bild 4: Dicker Kalkanstrich auf der Holzoberfläche.

FM I	Diammonphosphat	40,0 Teile
	Ammonsulfat	54,5 Teile
	Netzmittel	5,0 Teile
	Antiseptikum	0,5 Teile
FM II	Kaliumsilikat	80,0 Teile
	Pigment	20,0 Teile
FM III	Pottasche	60–80,0 Teile
	Soda	38 – 18,0 Teile
	Netzmittel	2,0 Teile

Bild 4a: Detailausschnitt vom Bild 4.

Bild 5: Alte, sich auflösende Feuerschutzbeschichtung.

Verarbeitet wurden diese Mittel im Streich- bzw. Spritzverfahren (Bilder 1 und 2). Eine Kennzeichnung erfolgte bereits damals mit entsprechenden Dachkarten (Bild 3). Mitunter wurden den Feuerschutzmitteln Kontrollfarben (Anilinfarben) zur Kenntlichmachung der Schutzbehandlung beigegeben. Beispielsweise wurde Tartrazin O für gelb, Alkaliblau IV für blau, Nigrosin WL Pulv. für blaugrau oder Naphtholgrün B für grün eingesetzt.

Dadurch lassen sich auch die mitunter noch heute erkennbaren Verfärbungen an den Holzoberflächen bzw. deren Beschichtungen erklären.

Bei der Beurteilung alter Dachstühle, insbesondere von Mehrfamilienwohnhäusern aus der Gründerzeit und von bedeutenden Bauwerken, trifft man immer wieder auf meist weißliche bis grauweiße Beschichtungen bzw. deren Fragmente. Landläufig wird dies als alter Kalkanstrich bezeichnet (Bild 4). Auch heller, weißlicher Staub in Trockenrissen und an der Holzoberfläche deuten auf sich auflösende alte Feuerschutzanstriche hin (Bild 5). Da einige Salze hygroskopische Eigenschaften besitzen, kommt es im laufe von Jahrzehnten zu Veränderungen der Beschichtung und damit zur Auflösung. Befinden sich sehr viele Salze an der Holzoberfläche, können Mazerationserscheinungen hervorgerufen werden. Insbesondere Ammonium-Verbindungen sind in der Lage, die obersten Holzstrukturen zu zerstören (Bild 6).

Tritt in einem mit Feuerschutzanstrich versehen Dachstuhl ein aktiver Insektenbefall auf (dies ist in der Praxis eher selten) so muss vor einer Insektenbekämpfung mit Holzschutzmitteln die Oberfläche gereinigt werden. Schollenbildende Anstriche sowie Staub- und Salzablagerungen sind, unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes, zu beseitigen. In der DIN 68800 Teil 4, Punkt 5.1.4 heißt es: *... Alte Farbanstriche, Feuerschutzanstriche auf Wasserglasbasis und*

Ergänzung zum HSM-Verzeichnis Januar 2006

Neue vom DIBt zugelassene Holzschutzmittel

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet gegenüber dem Holzschutzmittelverzeichnis vom Januar 2006 aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen der vom DIBt zugelassenen Holzschutzmittel. Diese Übersicht wurde in Anlehnung an den Abschnitt A II des Holzschutzmittelverzeichnisses erstellt. Sie sollte kopiert und als Ergänzung dem Holzschutzmittelverzeichnis beigelegt werden.

Mit Erscheinen der nächsten S & E wird diese Tabelle aktualisiert.

Bezeichnung des Mittels	Zulassungs-Nummer	Anwendungs-bereich	Einschränkungen Hinweise	Zulassung vom:	Gültigkeit bis:
Adolit FPE 30	Z-58.1-1643	1, 2, 3	E1, E2, E3, H1	Z: 21.06.2006	G: 30.06.2008
Adolit FPE 60	Z-58.1-1644	1, 2, 3	E1, E2, E3, H1	Z: 21.06.2006	G: 30.06.2008
Anti Insekt	Z-58.2-1635	Ib	E10, E12, E14, H8	Z: 27.07.2006	G: 31.12.2008
Farbfit-Holzwurm-Ex F	Z-58.2-1638	Ib	E10, E12, E14, H8	Z: 09.05.2006	G: 31.12.2008
Koranol Holzbau DV	Z-58.1-1639	1, 2,3,	E1, E5, E6, H1	Z: 25.08.2006	G: 30.06.2011
Koranol Ib combi	Z-58.2-1640	Ib	E10, E13, E14, H7, H8	Z: 25.08.2006	G: 30.06.2011
Korasit ACC	Z-58.1-1641	1, 2,3, 4	E1, E5, E6, H1	Z: 31.08.2006	G: 31.12.2008
Korasit OR 40 F	Z-58.1-1561	1, 2	E1, E2, E3, H1	Z: 07.04.2006	G: 31.12.2008
Korasit TP 40 E	Z-58.1-1641	1, 2,3	E1, E2, E3, H1	Z: 25.08.2006	G: 30.06.2008
Multi GS	Z-58.2-1637	Ib	E10, E12, E14, H7, H8	Z: 27.07.2006	G: 31.12.2008
Wolmanol Holzbau PBI	Z-58.1-1648	1, 2,3	E1, E2, E3, H1	Z: 20.06.2006	G: 30.06.2008

Bemerkung: Die Angaben in der Tabelle wurden auf der Grundlage der vom DIBt erteilten Zulassungsbescheide vorgenommen. In den einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind ergänzende Informationen enthalte.

Zusammengestellt durch den
Fachbereichsleiter Holzschutz im DHBV,
Herrn Flohr (Stand November 2006)

Es schreibt für Sie:

Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr

Fachbereichsleiter Holzschutz

An der Hohen Lache 6
06846 Dessau
Telefon: (03 40) 6 61 18 84
Telefax: (03 40) 6 61 18 85
E-Mail: flohr@dhbv.de

Bild 6: Mazeration, hervorgerufen durch Ammoniumverbindungen.

Bild 7: Gereinigte und entstaubte Dachverbandshölzer. Die Anordnung der Beilschläge zeugt nicht von Sachkenntnis (siehe Artikel S&E Heft 1 aus 2005).

Kalkanstriche müssen so weit entfernt werden, dass der Bekämpfungserfolg sichergestellt ist (siehe auch Abschnitt 5.2.4)". Erst wenn das Dachverbandsholz so weit gereinigt wurde, wie auf dem Bild 7 dargestellt, kann ein Holzschutzmittel im Spritz- oder Streichverfahren aufgebracht werden.

[1] Falck „Hausschwammforschung, Prüfung und Schutzwertbestimmung der Feuerschutzmittel des Holzes" Heft 11, Jena Verlag von Gustav Fischer, 1934

[2] Mahlke-Troschel-Liese „Handbuch der Holzkonservierung" Springer Verlag Berlin Göttingen Heidelberg 1950

[3] Metz, L. „Holzschutz gegen Feuer" VDI-Verlag GmbH Berlin NW 7 1942

Bildnachweis: Bilder 1 und 2 Ludwig Metz
Bilder 3 bis 7 Ing.-Büro E. Flohr GmbH

Bekämpfende Holzschutzmittel mit reduzierter Einbringmenge

Im Heft 1/2006 wurden 9 bekämpfend wirkende Holzschutzmittel aufgelistet, die im Rahmen einer Bekämpfungsmaßnahme für den vorbeugenden Schutz mit verringerter Aufwandsmenge aufgebracht werden. Auf Antrag der Fa. lavTox vom Sommer dieses Jahres stimmt das DIBt einer Verringerung der Aufwandsmenge bei Boracol 20 zu. Nachfolgend sind alle 10 Bekämpfungsmittel aufgelistet.

Name Holzschutzmittel	Einbringmenge für reinen vorbeugenden Schutz [g/m²]
Adolit Holzwurmfrei	100–120
Anti-Insekt	200–250
Aidol Anti-Insekt EK	200–250
HWT	200
Boracol 20	150
ASUSO Holzwurm EX	200–250
Deltox IT	200–250
Koranol IB	200–250
Korasit BV Spezial	100–120
Lignex Defend	200–250

Weiterführende Angaben und Hinweise sind den entsprechenden Zulassungsbescheiden zu entnehmen.

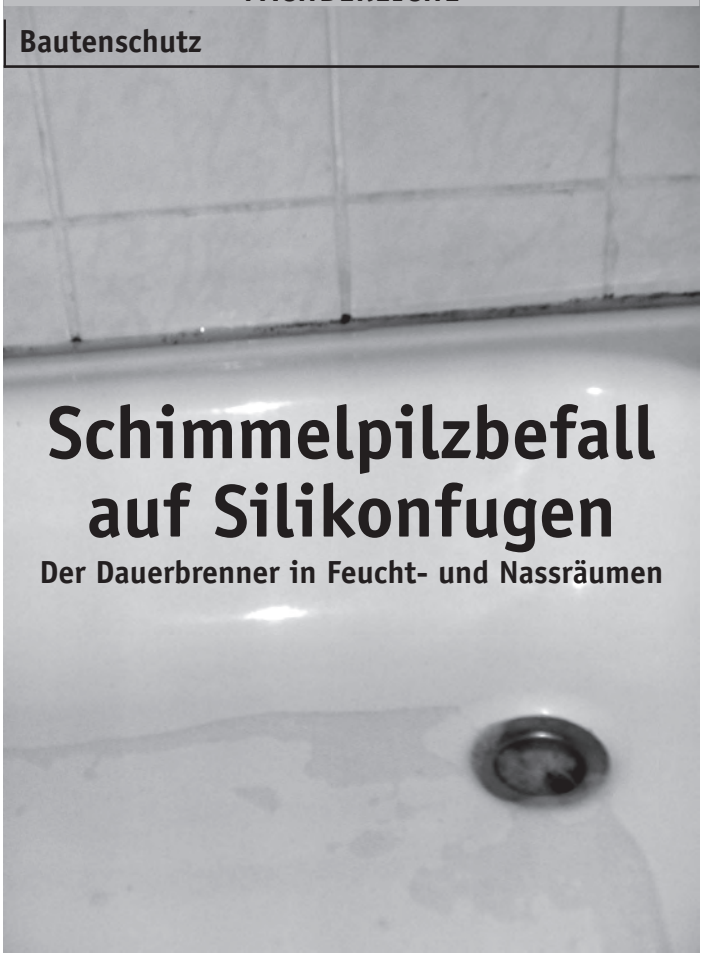

Schimmelpilzbefall auf Silikonfugen

Der Dauerbrenner in Feucht- und Nassräumen

Im Tätigkeitsnachweis des Holz- und Bautenschutzgewerbes (Nr. 6 der Anlage B zur Handwerksordnung) ist das „Herstellen und Abdichten von Fugen, Ausbessern von Schäden und Nachdichten von Fugen" unter 2.6. gelistet.

Die Bedeutung derartig „dichtender" Tätigkeit, die Silikonverfugung in Feucht- und Nassräumen, sollte dem ausführenden Verfugungsbetrieb bewusst sein! Neben der technischen Funktionstüchtigkeit der Bewegungs-, Feldbegrenzungs-, Rand- und/oder Anschlussfuge sollte diese das vom Bauherrn gewünschte Erscheinungsbild dauerhaft aufweisen. Doch – weit gefehlt. Schimmelpilz belastet nicht nur die elastisch verfugte Dichtstofffuge und beeinträchtigt die Optik des Hightech Designerbades, sondern stört empfindlich das Verhältnis Bauherr und des bautenschützenden Verfugungsbetriebes.

Ungeeignete Dichtstoffwahl, Fusch am Bau und mit mangelbehaftete Ausführung stehen ungenügende Badhygiene und Reinigungsmethoden gegenüber.

Anwendung elastischer Dichtstoffe

Formänderungen von Bauteilen oder Materialwechsel von Einbauten an keramischen Belägen machen den Einsatz von elastischen Fugendichtstoffen im Sanitärbereich notwendig. Im privaten Innenbereich von Bädern, Saunen, Küchen und Hauswirtschafträumen tritt die Beanspruchung durch Spritzwasser in Feuchträumen nur zeitweise auf.

Nach kurzzeitiger Beanspruchung kann die Oberfläche hier wieder abtrocknen. In Nassräumlichkeiten, öffentlich oder gewerblich genutzten Duschanlagen, findet diese Belastung nichtstauend, allerdings längerfristig bis ständig statt.

Elastische Dichtstofffugen im Daueruntерwasserbereich von Schwimm- und Tauchbecken öffentlicher Badeanstalten sind Wartungsfugen nach DIN 52 46 60.

Hier unterliegen die fugengeregelten Reinigungsintervalle und Methoden durch den Betreiber um hygienisch einwandfreien Betrieb zu gewährleisten.

Anforderungen

Dauerelastische Dichtstoffe werden in Feucht- und Nassräumen eingesetzt, um Wasserschäden über Fugenbereiche zu vermeiden.

Formänderungen durch das Austrocknen von Baustoffen (Schwinden) oder durch unter Belastung stehender Bauteile (Kriechen und Durchbiegen) sowie das durch Änderungen des Feuchtegehaltes hervorgerufene Quellen und Schwinden sollen, wie das Ausdehnen durch Temperaturänderung, durch die elastische Dichtstofffuge überbrückt werden.

Baustoffe mit unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften, wie Sanitäreinbauten, Spiegelbauteile o.ä. werden als Anschlussfuge ausgebildet, ebenso werden Eckbereiche miteinander durch den Dichtstoff verbunden.

Neben den funktionellen hat die oftmals im Silikonwerkstoff ausgeführte Dichtstofffuge darüber hinaus auch ästhetischen Ansprüchen gerecht zu werden.

Prima Klima

Feucht- und Nassräume bieten Schimmelpilzgeflechten beste Wachstumsbedingungen und ein erhebliches Nährstoffangebot:

- Luftfeuchtigkeit > 80 %
- Raumtemperaturen 20°C bis 35° C
- leicht saure Bedingungen mit pH-Werten > 4,5 – < 6,5
- verminderte/keine Luftbewegung fördert das Absetzen von Pilzsporen
- umfangreiches Nährstoffangebot organischer Rückstände aus Ablagerungen von Körperseifen, Haarshampoos, Duschgelen, Hautschuppen o.ä.

Fungizide Ausrüstung

Schimmelpilzsporen gedeihen auf Grund der geringen Wärmeleitfähigkeit auf Silikonfugen am Besten, da diese der wärmste Teil des Fliesenbelages sind und hier das Nährstoffangebot am Höchsten ist.

Zum Schutz gegen derartigen Pilzbefall werden elastische Fugenwerkstoffe auf Silikonbasis fungizid ausgerüstet, d.h. sie erhalten pilztötende Zusätze.

Die fungiziden Zusätze entfalten im Grenzbereich der Fugenoberfläche ihre volle Wirksamkeit. Eine Langzeitwirkung der fungiziden Ausstattung kann nicht gewährleistet werden, da durch Verbrauch und Auswaschung des pilzhemmenden Schutzstoffes dieser nur von begrenzter Dauer ist. Dauerhaft wären pilztötende Zusätze nur durch hoch toxische, Arsen- oder Quecksilberverbindungen zu erreichen, die aber den ökologischen und physiologischen Ansprüchen widerstreben.

Anforderung an die Verfugung

Der Verfugungsbetrieb sollte die Fugenausführung dahingehend ausbilden, dass sich Feuchtigkeit nicht in den Wölbungen der Silikonverfugung sammeln kann. Anschlussfugen im Boden, Boden-/Wandbereich sowie die untere Verglasungsfuge von Fenstern und

Türen ist der am meisten mit Wasser beaufschlagte Bereich.

Der Einsatz von schwindkompensierten Dichtstoffen erweist sich ebenso als notwendig. Durch den Einsatz geeigneter Glättwerkzeuge und geeignetem Fugendichtstoff lässt sich die „Hohlkehle“ zur Flankenwanderung deutlich geringer ausführen. Die Fuge fällt im Wandbereich deutlich geringer ein und Wasser kann nicht „stehen bleiben“.

Durch geeignetes Werkzeug sollte „glatt“ abgezogen werden. Das für diesen Arbeitsgang oftmals notwendige Glättmittel sollte vom Hersteller des Fugendichtstoffes empfohlen sein und sollte nur sparsam eingesetzt werden. Es darf auf keinen Fall die Flankenhaftung beeinträchtigen und sollte möglichst wenig Rückstand auf der Fugenoberfläche hinterlassen. Die vom Dichtstoffhersteller angegebenen Konzentrationen/Verdünnung sind einzuhalten, um Oberflächenschädigungen vorzubeugen.

Oftmals werden bekannte Geschirrspülmittel als Glättmittel eingesetzt. Konzentriert oder hochgradig verdünnt können diese Flankenabrisse oder Verfärbungen des Fugendichtstoffes hervorrufen.

Schlimmer geht immer!

Die Rückstände des „Geschirrspülglättmittels“ auf der elastischen Fuge sind potentielle Nährböden für Schimmelpilze! Darüber hinaus sei darauf aufmerksam gemacht, dass die phosphathaltigen Inhaltsstoffe des Geschirrspülmittels die Oberfläche „zerreißen“, somit eine größere Oberfläche schaffen, an der Schimmelpilzsporen hervorragend „andocken“ können!

Wartungsfugen

Elastische Dichtstoffe sind auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung und des Anwendungsbereiches als Wartungsfuge anzusehen.

Ihre Funktionstüchtigkeit und Zustand sollte regelmäßig überprüft werden und Schäden unmittelbar behoben werden. Dieses sollte vom Verfuger schriftlich und vor Ausführung der Arbeiten dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Die als Wartungsfuge deklarierte Verfugung soll den Ausführungsbetrieb davor absichern, dass Verfärbungen durch Schimmelpilzbefall im Bereich seiner Einflussmöglichkeiten liegen und im Befallsstadium von ihm kostenlos saniert werden müssen!

Dokumentation

Empfehlenswert ist ein Baustellenprotokoll über die Verfugungsarbeiten anzufertigen. Dieses sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Bauvorhaben
- Datum der Ausführung
- Bauteile
- Art der Fugenausbildung
- Fugendimensionierung
- Temperatur der Luft/Objekt
- relative Luftfeuchtigkeit
- Fugendichtstoff (Hersteller, Fabrikat, Chargen-Nr.)
- Voranstrich/Primer (Hersteller, Fabrikat, Chargen-Nr.)

– Hilfsmittel wie Hinterfüllmaterial/Glättmittel (Hersteller, Fabrikat, Chargen-Nr.)
– Sonstiges und Besonderheiten

Neben einem Durchschlag des Baustellenprotokolls sollte dem Nutzer eine Pflegeanleitung übergeben werden, denn ...

Silikonfugen sind Pflegefugen

Die Pflege dauerelastischer Fugen beginnt im Sanitärbereich mit dem regelmäßigen Abspülen mit klarem Wasser nach jedem Duschen oder Baden und anschließendem Trockenreiben mit sauberem Tuch.

Zum regelmäßigen Fugenreinigen sollte tensidhaltige Reinigungsmittel eingesetzt werden. Kalkhaltige Rückstände werden mit Essigreinigern entfernt und anschließend mit feuchtem Tuch oder Schwamm die entsprechenden Rückstände.

Nach dem Klarspülen mit Wasser wird „trocken gewischt".

Durch diese Fugenpflege wird dem Schimmelpilz der Nährboden entzogen! Eine der häufigsten Ursachen von Schimmelpilzbefall in Wohngebäuden ist unzureichende Raumlüftung. In Feucht- und Nassräumen gilt es hohem Feuchtigkeitsanfall innerhalb kürzester Zeit durch geeignete Querlüftung gegenüberliegender Türen, Fenster oder Räumen abzubauen. Die Dauer der Lüftung richtet sich nach den Außentemperaturen und sollte 5 bis 15 Minuten betragen. Ist der Raumluftaustausch nicht auf natürlichem Wege gewährleistet, sollten indirekte Belüftungen installiert werden.

Schimmelpilzbekämpfung

Anfänglicher Schimmelpilzbefall auf Dichtstoffoberflächen kann mit chlorhaltigen Reinigungsmitteln bekämpft werden. Nach dem Auftrag und kurzer Einwirkzeit ist das Reinigungsmittel mit klarem Wasser abzuspülen. Nachträglich werden die Fugen mit 70 bis 80 %-iger Alkohollösung desinfiziert. Während der Bekämpfung und des Desinfektionszeitraums, nachfolgend bis zum Trocknen der Fugenbereiche,

ist eine dauernde Lüftung zu gewährleisten! Fugen die ausgetauscht werden müssen sind entsprechend der Hinweise des Dichtstoffherstellers auszubauen und neu zu verfugen.

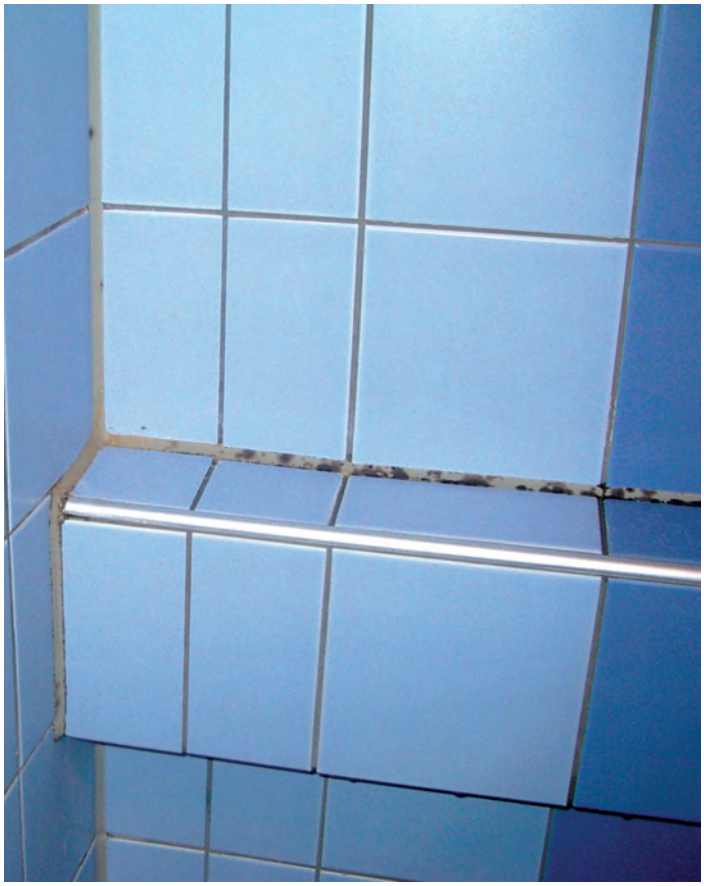

Fazit:

Die dauernde Funktionstüchtigkeit elastischer Dichtstoffe ist abhängig vom fachgerechten Einbau. Glatte Fugenoberflächen, fest anhaftend, lassen sich problemlos reinigen. Die dauerelastische Silikonfuge ist eine Pflegefuge, wobei die Pflege vom Nutzer durchzuführen ist. Das Unterlassen der Reinigung und etwaiger Schimmelpilzbefall ist dem Verfuger nicht anzulasten. Auf die Notwendigkeit und die Art der Pflege wird der Nutzer durch den DHBV-Verfugungsbetrieb hingewiesen.

Hinweise:

Weitere Ausführungen für die Messung und Abdichtung von Fugen in Sanitärräumen gibt das IVD-Merkblatt Nr. 3.

Ursachen/Vorbeugen von schimmelpilzbelasteten Dichtstoffen erläutert das IVD-Merkblatt Nr. 14.

Quellen:

IVD-Merkblatt Nr. 3 „Konstruktive Ausführung und Abdichtung von Fugen in Sanitärräumen", Ausgabe 11/2000

IVD-Merkblatt Nr. 14, Ausgabe 12/2002, Herausgeber: Industrieverband Dichtstoffe e.V. (IVD), Emmastr. 24, 40227 Düsseldorf, Internet: www.ivd-ev.de

Bautenschutz

Noch was zum Thema Weiterbildung:

Schwacher Start in die Wintersaison

Mich schmerzt es, wenn DHBV Qualifikationskurse und Lehrgänge nicht stattfinden. So mussten jetzt im Herbst „SI-Schein", der Lehrgang „Wasserschadenbeseitigung/ Bauwerkstrockenlegung" abgesagt werden.

Ebenso fand das Grundlagenseminar „WTA-Sanierputz", „Fassadenschutz" und der Beschichtungslehrgang von Betonböden „OS-Schein" keine Zustimmung.

Selbst unser Fortbildungslehrgang zum Holz- und Bautenschutztechniker **musste auf das** Frühjahr 2007 **mangels Teilnehmer** verschoben **werden.**

OK – die Branche boomt und jeder Bauherr möchte im sanierten Wohnzimmer vor dem Weihnachtsbaum sitzen. Ist das der Grund, dass die berufliche Weiterbildung und Qualifikation der Mitarbeiter auf Eis gelegt wird?

Die Lehrgänge, Seminarinhalte und Referenten fanden breite Zustimmung auf den Verbandstagen, also – wo klemmt es? Mich würden Anregungen freuen, um die

Aus-, und Weiterbildung, die unser Verband anbietet, noch erfolgreicher zu gestalten, denn nicht zu vergessen, auch aus den Lehrgängen haben wir im vergangenen Jahr einige Mitglieder gewinnen können.

Mich freut der folgende Brief eines Seminarabsolventen, der die Notwendigkeit und die Qualität unserer Ausbildung unter Beweis stellt:

Es schreibt für Sie:

Rainer Spirgatis

Fachbereichsleiter Bautenschutz

Plinderheide 2b, 48291 Telgte
Telefon: (0 23 63) 399 308
Telefax: (0 23 63) 399 363
E-Mail: spirgatis@dhbv.de

Gutes Fachwissen ist erforderlich!

Die Einrichtung einer offenen Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich machte es erforderlich, einen großen Teil des Kellergeschosses der St. Agatha-Grundschule in Dorsten, konzeptionell neu gestallten. Das vor über 100 Jahren errichtete Gebäude war bereits in den 60er Jahren einer Sanierung unterzogen worden, entsprach aber nicht mehr den heutigen Anforderungen und Standards. Für den OGS-Bereich sollte der Werkraum – welcher in der Vergangenheit nur sporadisch genutzt wurde – zur Küche mit Essmöglichkeit umfunktioniert werden. Gleiches galt für die Nebenräume. Die Jungen- und Mädchen-WC waren den neuen Bedürfnissen anzupassen.

Aufgrund meiner Ausbildung zum Bauleiter und den Vertiefungslehrgängen beim DHBV – ***SI-Schein, KMB-Schein, Nachträgliche Bauwerksabdichtung, Injektionsschein*** *– wusste ich um die Notwendigkeit der Planung und führte in Zusammenarbeit mit der Industrie eine umfangreiche Zustandsanalyse des Bauwerks durch.*

Folgende Situationen stellten sich nach der Analyse heraus:

- *Kellermauerwerk, bestehend aus KS- und Ziegelsteinen mit einer Wanddicke im Außenbereich von 49 cm*
- *Keine Horizontalsperre vorhanden*
- *Keine Bodenabdichtung vorhanden*
- *Ca. 5 cm dicke, unbewehrte Betonbodenplatte zwischen den tragenden Wänden*
- *Betonwerksteinplatten mit Mörtelbett*

Bautenschutz

- *Wandinnenbekleidung aus einem zweilagigen Zementputz und teilweise raumhohen Wandfliesen*
- *Keine Außenabdichtung oder flankierenden Maßnahmen des Mauerwerks*
- *Sichtbare Feutigkeitsschäden in Form von Ausblühungen*

Nach der Entnahme und Auswertung von Kernbohrungen im Wandbereich wurde ein Durchfeuchtungsgrad zwischen 29,4 und 82,3 Masse-% festgestellt.

Foto: www.pixelquelle.de

Des Weiteren ergab sich ein Sulfatgehalt von 0,12 bis 4,41 Masse%, ein Chloridgehalt von 0,02 bis 0,04 Masse-% und ein Nitratgehalt von 0,02 bis 0,05 Masse-%.

*Die beiden letzteren Werte der bauschädlichen Salze sind nicht weiter beachtenswert, doch die hohen Sulfatwerte wiesen auf ein Versagen der äußeren Abdichtung und einen als **hoch** einzustufenden Versalzungsgrad hin.*

Das Kellergeschoss ragte ca. 80 cm über das Außengelände heraus und hatte gemauerte Lichtschächte mit einem unangeschlossenen Bodeneinlauf. Der Grundwasserstand lag in der Vergangenheit an seinem Hochpunkt ca. 1,00 m unter der Betonsohle.

Nach dem Zusammentragen und Auswerten der Ergebnisse bin ich zu dem Entschluss gekommen, eine Kernsanierung durch zuführen. Neben den Standardgewerken – Maurer-, Fliesen, Maler-, Installationsarbeiten usw. – habe ich meinen Schwerpunkt auf den Bautenschutz und Sanierung, speziell auf die Bauwerksabdichtung gelegt.

Dazu wurde das Kellermauerwerk von außen freigelegt, gereinigt, vorbehandelt und mit einer 2-komponentigen KMB abgedichtet.

Innenseitig erfolgte der Einbau einer nachträglichen Horizontalsperre in Form einer Silikonmikroemulsion.

Nach dem Entfernen der Innenwandbekleidungen und dem 20 mm tiefen Auskratzen der Mörtelfugen wurde ein mehrlagiger, insgesamt 30 mm dicker Sanierputz aufgebracht.

Die Bodenplatte erhielt oberseitig eine Bitumenschweißbahn gegen Diffusionsfeuchtigkeit aus dem Erdreich.

*Ich habe Leistungsabschnitte zeitlich und technisch zusammengefasst und diese beschränkt bzw. öffentlich ausgeschrieben. Durch die Gewinnung von solventen und fachlich qualifizierten Unternehmen, von denen die Bautenschützer **DHBV-Mitglieder** sind, erfolgte die fachlich fristgerechte Fertigstellung der Maßnahme.*

Durch das fundierte Fachwissen, welches ich in den Lehrgängen beim DHBV erlangt habe, war es mir möglich, eine Ziel gesteuerte Bauwerksanalyse sowie VOB gerechte Leistungsbeschreibungen zu erstellen und somit Unvorhergesehenes zu vermeiden bzw. diesem entgegen zusteuern.

Gewerke übergreifende und komplexe Sanierungsmaßnahmen gehören heute dem Arbeitsalltag an und können nur durch entsprechendes Fachwissen kompetent bewältigt werden.

Ein regelmäßiges Fortbilden ist für den Ausschreibenden und Ausführenden unabdingbar.

Ulrich Meißner, Stadt Dorsten
Zentrales Gebäudemanagement

Bautenschutz

Nicht nur ein Achtungserfolg

KMB Tag in Münster

Das Tagesseminar für Planer und ausführende Stellen, Bauleiter und Ausführende, fand am 3. November 2006 im Handwerkskammerbildungszentrum, HBZ in Münster statt. Über 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten nicht nur Interesse an der Abdichtungsbauweise mit kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung, sondern beurteilten die Veranstaltung auch durchweg positiv.

Herr Schlattmann, stv. Geschäftsführer des HBZ, das seit sieben Jahren der Partner des DHBV im Bereich Aus- und Weiterbildung ist, eröffnete das Seminar als Gastgeber mit einem Grußwort Die nachfolgenden Referenten aus dem Kreis der Sachverständigen und der Industrie bezeichnete er als die „Creme de la Creme" der KMB- Bauwerksabdichtung, und hielt sein Versprechen, dass eine derartige, gemeinschaftlich erarbeitete Veranstaltung ihresgleichen suche!

Unser besonderer Dank gilt der Managerin vor Ort, der Mitarbeiterin des Demonstrations-Zentrums Bau und Energie, Frau Ariane Höing, die nicht nur organisatorisch alles im Griff hatte, sondern auch immer ansprechbar für die Teilnehmer, Aussteller und Referenten war.

Weiterhin gilt unser Dank den Referenten der „Schwarzen Zunft" und ihren Beiträgen sowie dem Küchenchef der Handwerkammer eigenen „Traumschiffküche", der mit seinen Mitarbeitern ein Mittagsbuffet hinzauberte, dass seinesgleichen lange suchen muss.

Prof. Dr. Ing. Wilhelm Fix von der Fachhochschule Münster zeigte auf, dass die erdberührende Bauwerksabdichtung in der Hitliste der baulichen Mängel immer unter den ersten Plätzen zu finden sei. Mängel und Schäden an Bauwerksabdichtungen müssten nicht sein, wenn der Grundsatz beherzigt würde „keine Ausführung ohne Planung"! Dieses war das Fazit seines praxisnahen, unter Erläuterung von Schadensbildern, vorgetragenen Beitrages.

Eine hervorragende Tagung mit Top-Referenten und einem ausgezeichneten Management: V.l.n.r. Rainer Spirgatis, Dirk Fischer, Michael Diehl, Helmut Himpe, Prof. Wilhelm Fix, Franz-Josef Hölzen, Ulrich Schlattmann, Ariane Höing, Stefan Flügge, Manfred Vaupel, Frank Deitschun, Dr. Friedrich Remes

Der Projekt- und Innovationsmanager für Bauwerksabdichtung und Bauwerks-instandsetzung bei der Remmers Bauchemie, Dipl.-Ing. Franz-Josef Hölzen, referierte über Regelwerke als Grundlage für die Planung von Bauwerksabdichtungen mit KMB, indem er detaillierte Auszüge aus den Regelwerken und aktuell aus dem Beiblatt der DIN 18 195, Ausgabe Januar 2006, erläuterte. Die nun vorliegenden DIN-Normenskizzen und ihre Bedeutung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit wurden in seinem Beitrag bildlich hervorragend dargestellt.

Nur die richtige Einschätzung der Wasserbelastung versetzt den Architekten in die Lage angemessene und wirtschaftliche Abdichtungen zu planen.

Dipl.-Ing. Architekt Michael Diehl, stellvertretender Fachbereichsleiter Sachverständige im DHBV, resümierte dieses in seinem Vortrag „Lastfälle" und erläuterte die Entwässerung des Bodens durch Dränschicht und Dränleitung.

Die Bauwerksdränung ist die wirkungsvollste Schutzmaßnahme, um das entstehen zeitweise drükkendem Wassers zu vermeiden.

Dipl.-Ing. Dirk Fischer, Mitarbeiter der Köster Bauchemie stellte den Anwesenden die Bibel der schwarzen „KMB-Kunst" - die „KMB-Richtlinie" vor und erläuterte detailliert anhand der Regelwerksskizzen die korrekte Lage einer Bauwerksabdichtung mit KMB.

Was kann eine KMB? Stefan Flügge, Produktmanager für Bauwerksabdichtung der Fa. Schomburg, beantwortete diese Frage. Da die DIN 18 195 – Bauwerksabdichtung eine reine Ausführungsnorm und keine Stoffnorm ist, werden Produkteigenschaften durch die Prüfgrundsätze des Deutschen Institut für Bautechnik (diBt) mit Sitz in Berlin geregelt. Nach den Bauordnungen der Länder (LBO) dürfen in Deutschland nur KMB verwendet werden, die mit Ü-Zeichen gekennzeichnet sind. Hierdurch erklären die KMB-Hersteller nach Prüfung durch zugelassene Prüfinstitute die Übereinstimmung mit den Anforderungen.

Herr Flügge stellte die Regelung für die WU-Fugenabdichtungen mit KMB und die Einsatzmöglichkeiten für KMB gegen den Lastfall „Grundwasser" nach den Prüfgrundsätzen vor.

Anmerkung des Autors:

Nach den Prüfgrundsätzen für kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen (PG-KMB), Ausgabe Mai 2006, sind die Anwendungen von Bitumendickbeschichtungen für den Lastfall „drückendes Wasser", bis zu einer Eintauchtiefe von 3 m mit KMB möglich.

Im Detail wird im KMB-Lehrgang II – KMB-Abdichtungen außerhalb der DIN 18 195 – hierauf, wie auch auf die notwendigen Vereinbarungen, eingegangen.

Den anwesenden Architekten und Planern wurde in einem wei-

Bautenschutz

tern Vortrag von Michael Diehl das Erstellen von Leistungsverzeichnissen als Planungsaufgabe anhand textlicher Formulierungsbeispiele dargestellt. Die Formulierungen müssen dabei „einzeln und eindeutig“ beschrieben sein!

Weitere technische Produktbeschreibungen und belastungsspezifische Leistungsverzeichnisse für erdberührte Bauwerksabdichtungen mit KMB waren bei den Ausstellern der herstellenden Industrie, die man in den Seminarpausen besuchen konnte, erhältlich.

Auch die Praxis mit KMB kam nicht zu kurz. Selbst die gefürchtete „Stunde der toten Augen“, beim ersten Vortrag nach der Mittagspause fand nicht statt!

In Kooperation trugen Stefan Flügge, Fa. Schomburg und Dipl.-Ing. Manfred Vaupel aus dem Haus PCI/BASF, zum Anfassen nah die KMB-Bauwerksabdichtung vor. Der praxisorientierte Beitrag und das Detailwissen der Referenten ließen keinen der Zuhörer trotz des halbdunklen Vortragsaales mit der Mittagsmüdigkeit kämpfen.

Unseriösen „Schwarzmachern“ ist das Handwerk zu legen! Nur ausgebildete Qualität und Eigenüberwachung vor Ort sind Garant für die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Bauwerksabdichtung mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen.

Der DHBV Fachbereichsleiter Bautenschutz Rainer Spirgatis führte hierzu aus, das die Qualitätssicherung vor Ort mit der Beurteilung des Untergrundes und geeigneter Vorbereitung des Dichtungsträgers beginne.

Das Baustellenprotokoll KMB, die Bautenschutzcheckliste Nr. 1, muss Vertragsbestandteil werden!

Denn – nur wer schreibt der bleibt, und setzt sich von den „Schwarten Schafen“ ab.

Rainer Spirgatis zitierte die DIN 18 195, Teil 3 – „Anforderungen an den Untergrund und Verarbeitung der Stoffe“, dass der Auftrag je nach Lastfall entsprechend dick erfolgen muss, „handwerklich bedingt“ allerdings, so im Normenwerk beschrieben, seien Schwankungen der Materialschichtdicke beim Auftragen des Materials nicht auszuschließen.

Dem geforderten Qualitätsstandart einer gleich bleibenden Schichtdicke ist bauseits nur mit einer geeigneten Frischschichtdikkenkelle nachzukommen, wobei Spirgatis den Anwesenden diese patent- rechtlich geschützte Kelle/Glätter/Traufel in der Anwendung zeigte.

Unkenntnis und fehlerhafte Verarbeitung sind oft die Ursache von Schadensfällen im Umgang mit KMB. Frank Deitschun, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Bremen, berichtete über Schadensfälle und der nachträglichen Sanierung anhand von 3 Fallbeispielen.

Der KMB-Tag „unterstrich“ die Bedeutung der zweckmäßigen, sachgerechten Planung von Bauwerksabdichtungen mit kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung

Leider hatte sich mit der Firma I + D Sanierungstechnik GmbH, Bocholt nur ein ausführendes Mitgliedsunternehmen in die Industrieausstellung gewagt, um dort auf seine in KMB Seminaren und auf der Grundlage langjähriger Praxiserfahrungen erworbenen fachkompetenz hinzuweisen.

und der fachlich qualifizierten Ausführung. Kontrollen der Ausführung dienen der Qualitätssicherung vor Ort und sind neben der Auftragsvergabe an qualifizierte DHBV-Mitgliedsunternehmen Grundstein für die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Abdichtungsbauweise.

Als Marktplatz aktuellen Informationsflusses mit Demonstration der Leistungsfähigkeit der KMB-Produktsysteme und kompatiblen Systemergänzungen fand die Industrieausstellung statt, an der 10 ausstellende Firmen teilnahmen.

Unter Ihnen befand sich bedauerlicherweise nur ein ausführendes Mitgliedsunternehmen, dass sein Leistungsspektrum den Planenden und Bauleitenden vorstellte.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Teilnehmern der Herbsttagung unseres Landesverbandes Bremen/Niedersachsen für ihre Teilnahme bedanken, denn ihre Hinweise und Wortbeiträge waren eine Bereicherung der anschließenden Diskussion.

Allen Teilnehmern wurde der ca. 2 Kilo schwere Tagungsband als CD-Rom mit dem „Schmuckzertifikat“, der Teilnehmerurkunde, zum Abschluss des Seminars überreicht.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der KMB-Tag für: Planer und Entscheider, Ausschreibende, Bauleitende und Überwachende, ein Wanderseminar ist! Wir beabsichtigen bundesweit, unter der Flagge des DHBV, das KMB-Tagesseminar vor interessierten Fachkreisen durchzuführen.

Anfragen sind bitte an die Bundesgeschäftsstelle oder den Bautenschutzsprecher zu richten.

Übrigens, … das Seminar wurde von der Architektenkammer NRW mit 8 Weiterbildungspunkten gelistet.

Sachverständige

Überprüfung der Fachkunde von Sachverständigen

im Zuge der ö.b.u.v. durch die Kammern

Die Kammern (HWK, AK und IHK) treten immer häufiger an den Deutschen Holz- und Bautenschutzverband e.V. heran, wenn es darum geht, Sachverständige im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung für den Holz- und/oder Bautenschutz auf ihre überdurchschnittliche Fachkunde hin zu prüfen. Der DHBV hat sich hier in den letzten Jahren als zuverlässiger und kompetenter Partner präsentiert, auf dessen Beurteilungen die Kammern gerne zurückgreifen.

Durch die steigende Anzahl der Bewerbungen ist es notwendig geworden, sowohl für die Kammern wie auch für die Bewerber und den DHBV, klare Prüfungsgrundsätze aufzustellen.

Die Unterlagen für diese Prüfungsgrundsätze sind in den letzten Monaten in Form einer Prüfungsordnung, einem Leitfaden für die Prüfungsdurchführung, Grundlagen für die Prüfungsbewertung und Regelwerkslisten für den Holz- und den Bautenschutz erstellt worden. Die Schaffung solcher auf Fairness und Achtung des Einzelnen basierender Unterlagen, ist bisher nur von ganz wenigen Fachverbänden, die mit der Bildung von Prüfungskommissionen beauftragt sind, verwirklicht worden.

Diesem Artikel beigefügt habe ich Ihnen die Inhalte der Prüfungsordnung. Die anderen Unterlagen können Sie im öffentlich zugänglichen Bereich auf der DHBV-Homepage einsehen.

Neben den o.g. Unterlagen bieten wir allen Bewerber/n/innen an, hervorgehend aus den Erfahrungen der Überprüfungen der letzten Jahre, jeweils im Vorfeld des meist im Frühjahr stattfindenden Prüfungstages an einem Konsultationstermin teilzunehmen. Dieser Konsultationstermin wird in der Regel in der Bundesgeschäftsstelle des DHBV in Köln durchgeführt. Für die Prüfungen im Frühjahr 2007 findet er am 12. 12. 2006 statt.

Der Konsultationstermin ist ein Angebot an die Bewerber/innen, um sich im Vorfeld ein Bild zu verschaffen,

- welche Grundlagen (Regelwerke, Anforderungen an den Aufbau eines Gutachtens) vorausgesetzt werden,
- welche Themengebiete in den einzelnen Fachgebieten Holz- und Bautenschutz geprüft werden können und
- wie der Prüfungsablauf erfolgt (Anzahl der Prüfer, Regeln für die Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung usw.).

Die Teilnahme an der Konsultation ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung, sondern ein zusätzliches Angebot für die Prüfungsvorbereitung der Bewerber/innen. Die Kosten liegen pro Teilnehmer bei 150,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer.

Hierüber hinaus wird der DHBV in Zukunft auch Weiterbildungsseminare zu Erstellung von Gerichts- und Privatgutachten im Bereich des Holz- und Bautenschutzes anbieten. In diesen Seminaren wird den Teilnehmern angeboten, in kleinen Gruppen, aufbauend auf Fallschilderungen (z. B. fiktive Prozessakte mit Beweisbeschlüssen), Gutachten aus den Bereichen des Holz- und des Bautenschutzes zu erstellen. Im nicht gerichtlichen Bereich sind natürlich auch die dem späteren Privatgutachten zu Grunde liegenden Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten. Ortstermine werden nicht real durchgeführt, sondern sind von den Teilnehmern auf Grund der Aktenlage und der zur Verfügung gestellten Bilder und Skizzen so weit erforderlich zu simulieren. Das Seminar wird an 2 Tagen mit mindestens einer Woche Zeit zwischen den Seminartagen (zwecks Gutachtenerstellung) durchgeführt. Am ersten Tag werden die Anforderungen an ein Gutachten aufgezeigt sowie die Aufgabenstellungen besprochen und ausgeteilt. Der zweite Tag dient der Vorstellung der Gutachten und anschließenden Verteidigung durch die Teilnehmer vor dem Seminar. Anschließend werden Mustergutachten zu den vorgegebenen Fallschilderungen mit den Teilnehmern besprochen. Eine Vermittlung von Fachwissen erfolgt in diesen Seminaren nicht. Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer über ein für die ö.b.u.v. erforderliches Fachwissen verfügen.

Ob eine Veranstaltung „Erstellung von Gutachten im Holz- und Bautenschutz“ noch im Vorfeld der im Frühjahr 2007 stattfindenden Fachkundeüberprüfungen durchgeführt werden kann, hängt von der Anzahl der Interessenten ab. Bei einer ausreichenden Teilnehmeranzahl könnten wir solch ein Seminar noch im Februar 2007 anbieten. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 4, die Höchstteilnehmerzahl bei 8 Teilnehmern. Die Kosten pro Teilnehmer betragen 750,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer. Darüber hinaus arbeitet der DHBV an einem Projekt, das die Möglichkeit bietet, ein solches Seminar im Internet als kostenpflichtigen e-learning-Kurs anzubieten. Der Kurs wird voraussichtlich in 4 Lernblöcke untergliedert – Bauphysik, Recht, Holzschutz und Bautenschutz – und wird, so die Planung, am 1. Januar 2008 mit dem Block Bautenschutz starten. Jeder Block schließt mit einem Konsultationstag und einem Prüfungstag (freiwillige Kenntnisüberprüfung) ab. Der Einstieg kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Zu jedem Lernblock wird dann einmal im Jahr, voraussichtlich in einem vierteljährlichen Turnus, der Konsultations- und Prüfungstag angeboten.

Es schreibt für Sie:

Dipl. Holzwirt Georg Brückner

Fachbereichsleiter Sachverständige

Roggenkamp 7a
59348 Lüdinghausen
Telefon: (0 25 91) 94 96 53
Telefax: (0 25 91) 94 96 54
E-Mail: brueckner@dhbv.de

Sachverständige

Prüfungsordnung des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes e.V.

für die Überprüfung der Sachkunde von Sachverständigen auf den Fachgebieten Holz- und Bautenschutz

Der Deutsche Holz- und Bautenschutzverband – DHBV – beschließt für die Überprüfung der Sachkunde von Sachverständigen auf den Gebieten

a) Holzschutz
b) Bautenschutz
c) Holz- und Bautenschutz

folgende Prüfungsordnung.

§ 1

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in geeigneter Form ihre oder seine besondere Sachkunde, ihre oder seine Fähigkeit, Gutachten erstatten und als Sachverständige oder Sachverständiger tätig sein zu können, nachzuweisen.

§ 2

Hierzu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller

- ihren oder seinen beruflichen Werdegang bis zur Antragstellung schriftlich darzustellen,
- zwei aktuelle Gutachten (Erstellung maximal bis 2 Jahre vor Antragstellung) aus dem beantragten Gebiet in je 3-facher Ausfertigung (Kopien) einzureichen,
- gegebenenfalls, in Absprache mit der Prüfungskommission, vertreten durch den Kommissionsleiter, andere Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, den Nachweis der besonderen Sachkunde zu erbringen,

§ 3

Die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Unterlagen werden an zwei Gutachterinnen oder Gutachter (Mitglieder der Prüfungskommission) und der Leiterin/dem Leiter der Prüfungskommission zur schriftlichen Stellungnahme weitergeleitet, die von der DHBV Fachbereichsleiterin/dem DHBV-Fachbereichsleiter Sachverständige und dem Geschäftsführer des Deutschen Holz- und Bautenschutz Verbandes e.V. gemeinsam in Einstimmigkeit auszuwählen sind.

§ 4

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, wenn beide Gutachten mit der Mindestnote „Bestanden mit Vorbehalt" (Punktzahl > 60) bewertet wurden. (siehe Anlage zur Prüfungsordnung „Prüfungsbewertung")

§ 5

Der DHBV bildet zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungskommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter bzw. deren Vertreterin/Vertreter im DHBV-Fachbereich Sachverständige ist. Darüber hinaus gehören dem Ausschuss die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer des Verbandes an sowie mindestens eine weitere Sachverständige bzw. ein weiterer Sachverständiger aus dem zu prüfenden Fachgebiet. Es wird dabei sichergestellt, dass zu jedem Fachgebiet 2 Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungskommission angehören.

§ 6

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fachgebiet (Holzschutz/Bautenschutz) mindestens 45 Minuten und sollte 90 Minuten nicht überschreiten. Hierbei ist für jeden Themenbereich eine Mindestprüfungszeit von 5 Minuten anzusetzen. Die zu prüfenden Themenbereiche werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei der Einladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 7

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gestellten Prüfungsfragen und die Antworten der oder des Geprüften hervorgehen.

§ 8

Nach Abschluss der Prüfung ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Bericht anzufertigen, der die Prüfungsleistungen sowie die Bewertung der Gutachten zusammenfasst und der zuständigen Kammer oder Innung eine Empfehlung, eine Empfehlung mit Vorbehalt oder eine Nichtempfehlung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ausspricht. Die bzw. der Geprüfte hat nach Abschluss der mündlichen Prüfung keinen Anspruch darauf, von der Prüfungskommission eine Aussage bezüglich seiner Prüfungsleistung zu erhalten. Dieses bleibt der zu bestellenden Körperschaft vorbehalten.

§ 9

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden.

- Wurden die Gutachten als nicht bestanden bewertet, müssen neue Gutachten eingereicht werden.
- Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil separat ohne Einreichung neuer Gutachten wiederholt werden.

§ 11

Die Kosten der Prüfung sind wie folgt unterteilt in 2 Bereiche:

Prüfung im Holz- oder Bautenschutz

- Überprüfung der eingereichten Gutachten: 510,00 €
- Mündliche Prüfung (auch Wiederholungsprüfung): 420,00 €

Prüfung im Holz- und Bautenschutz

- Überprüfung der eingereichten Gutachten: 510,00 €
- Mündliche Prüfung (auch Wiederholungsprüfung): 600,00 €

Die Prüfungsgebühren sind im Vorfeld der Prüfungen zu entrichten.

§ 12

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. 11. 2006 in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 2006

Sachverständige

Was Sachverständige so alles äußern...

Nachfolgender Urteilsspruch des Oberlandesgerichts Hamm sollte allen Sachverständigen zu denken geben, die Äußerungen abgeben, die über den reinen fachlichen und sachlichen Bereich hinausgehen.

Beschluss vom 11. 05. 2006, AZ.: 32 W 30/05, ZPO §§ 42, 406

Die Äußerungen eines Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten: „zitiert ... wissentlich falsch", „in diesem Fall wird ganz offensichtlich, dass die Fakten verdreht werden, um das Gericht vorsätzlich zu täuschen", „allein der Punkt Hydrophobierung lässt ein Täuschungsmanöver vermuten" rechtfertigen eine Ablehnung wegen Befangenheit.

OLG Hamm, Beschluss vom 11. 05. 2006 – 32 W 30/05

Gründe:

Die gem. den §§ 406 Abs. 5, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet, weil Tatsachen vorliegen, die aus der maßgeblichen Sicht der Antragsgegnerin die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen begründen.

Gem. § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Daraus folgt unmittelbar, dass der Sachverständige, soweit es um seine Pflicht zur Objektivität und Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten geht, sich grundsätzlich an denselben Maßstäben messen lassen muss, wie sie für den Richter gelten. Ebenso wie der Richter muss der Sachverständige als sein Helfer alles vermeiden, was ein auch nur subjektives Misstrauen einer Partei in seine Unabhängigkeit rechtfertigen könnte.

Legt man diesen Maßstab an das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen H vom 05. 07. 2005 an, dann führt kein Weg daran vorbei, dass der Sachverständige durch seine Wortwahl seine Pflicht zur Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit verletzt hat. Die von der Antragsgegnerin mit Recht beanstandeten Formulierungen („zitiert... wissentlich falsch", „in diesem Fall wird ganz offensichtlich, dass die Fakten verdreht werden, um das Gericht vorsätzlich zu täuschen", „allein der Punkt Hydrophobierung lässt ein Täuschungsmanöver vermuten") sind in einem Sachverständigengutachten ebenso fehl am Platze, wie sie es in einem Urteil wären. Dass der Sachverständige sich später, nachdem er von dem Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin Kenntnis erhalten hatte, für den Fall einer überzogenen Wortwahl entschuldigt hat, macht die Pflichtverletzung nicht ungeschehen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist es ohne Belang, dass der Sachverständige mit seiner überzogenen Ausdrucksweise im wesentlichen Kritik an einem von der Antragsgegnerin vorgelegten Privatgutachten üben wollte. Da vorliegend auch kein Fall anzunehmen war, in welchem ein Sachverständiger durch heftige Angriffe einer Partei mit noch angemessener Schärfe reagieren durfte, war das gegen den Sachverständigen gerichtete Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin begründet. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Oberlandesgericht Hamm

Foto: Wikipedia, Dr. Detlef Berntzen

BGH: Streitverkündung gegen gerichtlichen Sachverständigen ist unzulässig

Unter diesem Titel ist in den IfS-Informationen 5/06 ein längerer Artikel veröffentlicht, in dem die Begründungen des BGH aufgezeigt werden, warum diese für gerichtlich beauftragte Sachverständige so untragbare Situation vom Tisch ist (siehe hierzu auch Schützen & Erhalten Heft 3/2006 „Streitverkündung gegenüber dem ..."). Nachfolgend der einleitende Absatz des Artikels.

Die vollständige Inhalte, insbesondere die Gründe für dieses Urteil, sind auf der Internetseite des DHBV im geschützten Bereich für Mitglieder des Fachbereichs Sachverständige einzusehen. Ebenfalls zu diesem Thema finden Sie dort einen weiteren Artikel aus den IfS-Informationen 5/06, Titel: „Kein selbständiges Beweisverfahren gegen den Sachverständigen in derselben Sache".

„Das leidige Problem der Streitverkündung an einen gerichtlichen Sachverständigen im selben Rechtsstreit, in dem er sein Gutachten erstattet hat, ist vom Tisch. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27. Juli 2006 (Az.: VII ZB 16/06) entschieden, dass eine solche Streitverkündung unzulässig ist und der Streitverkündungsschriftsatz nicht zugestellt werden darf. Weiter ist auch der Gesetzgeber aktiv geworden. Der Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes sieht vor, dass in § 72 ZPO ein neuer Absatz 2 eingefügt wird. Auf die ausführliche Darstellung der geplanten Gesetzesänderung wird in den IfS-Informationen 2006 (Heft 3 S. 2) ergänzend verwiesen.

Inzwischen hat der Bundesrat dieser Neuregelung zugestimmt. In Kürze wird der Bundestag die Neuregelung beschließen, so dass Anfang nächsten Jahres mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu rechnen ist. Auf das Urteil des BGH kann sich ein betroffener Sachverständiger aber schon heute mit Erfolg berufen. Nachstehend geben wir Leitsätze und Entscheidungsgründe des Urteils des BGH vom 27. 7. 2006 bekannt:

Leitsätze

1. *Die Streitverkündung gegenüber einem gerichtlichen Sachverständigen zur Vorbereitung von Haftungsansprüchen gegen diesen aus angeblich fehlerhaften, im selben Rechtsstreit erbrachter Gutachtenleistungen ist unzulässig.*
2. *Der Streitverkündungsschriftsatz ist nicht zuzustellen."*

Arbeitskreis Schimmelschadenbeseitigung

Sachverständigeneinsatz beim Hauskauf – lohnt sich das?

Hell und offen gestaltetes Wohnzimmer auf zwei Ebenen. Die untere Ebene ist mit Granit gefliest, die obere Ebene, mit Einbindung der Bibliothek, ist mit Parkett versehen.

Unterhalb der Klemmfolie des Fensterelementes konnte eine neue Flüssigkunststoff-Abdichtung festgestellt werden.

Eine etwa 2 Jahre alte, freistehende Villa, mit etwa 400 m² Grundfläche, integriertem Schwimmbad, Kino und Tiefgarage, soll veräußert werden. Aufgrund der zu erwartenden Kaufsumme wird ein Sachverständiger hinzugezogen, um Mängel auszuschließen. Auch der Hinweis des Veräußerers, dass bei diesem Objekt mit dem Bauträger eine Gewährleistung nach BGB (5 Jahre) vertraglich vereinbart wurde und somit noch über 3 Jahre Gewährleistung bestehen würde, konnte die Kaufinteressenten nicht davon abbringen, das Objekt aus sachverständlicher Sicht in Augenschein nehmen zu lassen.

Nach der ersten visuellen Inaugenscheinnahme des Objektes konnten keine zu rügenden Mängel festgestellt werden. Lediglich kleinere Risse (< 0,2 mm) sowie Flankenabrisse an Silikonfugen wurden beobachtet.

Erst nach dem Einsatz eines kleinen elektronischen Feuchtigkeitsmessgerätes kamen erste Zweifel an der Mängelfreiheit des Gebäudes. Durch das Dielektrizitäts-Messverfahren konnten partiell, insbesondere an den Fensterelementen, erhöhte Feuchtigkeitswerte im Fußboden festgestellt werden. Auch ein erhöhter Messwert stellte sich an den Fensterelementen, im Bereich der Küche und der Bibliothek, ein. Dabei ist zu erwähnen, dass die Fenster- und Türelemente barrierefrei geplant, konstruiert und ausgeführt wurden.

Auch im Wellness-Bereich des Untergeschosses stellten sich erhöhte Feuchtigkeitswerte dar. Nicht nachvollziehbar war zu diesem Zeitpunkt, warum an den in diesen Bereichen vorhandenen aufgehenden Mauerwerken, welche mit Kalk-Gips-Putz versehen waren, keinerlei Schäden zu erkennen waren. Lediglich leicht erhöhte Feuchtigkeit konnte nach dem elektronischen Widerstandsmessprinzip festgestellt werden.

Aus diesem Grund wurde mit einer Neutronensonde zusätzlich eine Feuchtigkeitsmessung durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass insbesondere bei den barrierefreien Fenster- und Türelementen erhöhte Feuchtigkeitswerte ermittelt wurden. Bei der näheren Untersuchung der Abdichtung stellte sich heraus, dass eine neue Abdichtung aus Flüssigkunststoff (Kemperol) im Anschlussbereich aufgebracht wurde.

Im Bereich der hofseitigen Terrasse wurden die Entwässerungsrinnen mit Wasser aus einem Gartenschlauch beaufschlagt, um die Effizienz des hier vorhandenen Entwässerungssystems zu ermitteln. Dabei stellte sich heraus, dass das hier verwendete Rinnensystem nicht miteinander kommunizierte, da Rinnenköpfe einfach in den Elementen verblieben oder eingebaut wurden. Darüber hinaus war das Gefälle zum Haus hin ausgerichtet, so dass davon ausgegangen werden musste, dass bei größeren Niederschlägen mit einem höheren Wasserstand, im Bereich der barrierefreien Fensterelemente, zu rechnen ist.

Auf die Frage des Sachverständigen an den Verkäufer, ob irgendwann in dem Objekt einmal ein Wasserschaden festgestellt wurde, verneinte er dies nachhaltig. Doch stellte sich im Nachhinein heraus, dass in den Kanälen des Fußbodenaufbaus, für die dortige Elektroinstallation, massive Korrosionsschäden vorhanden waren.

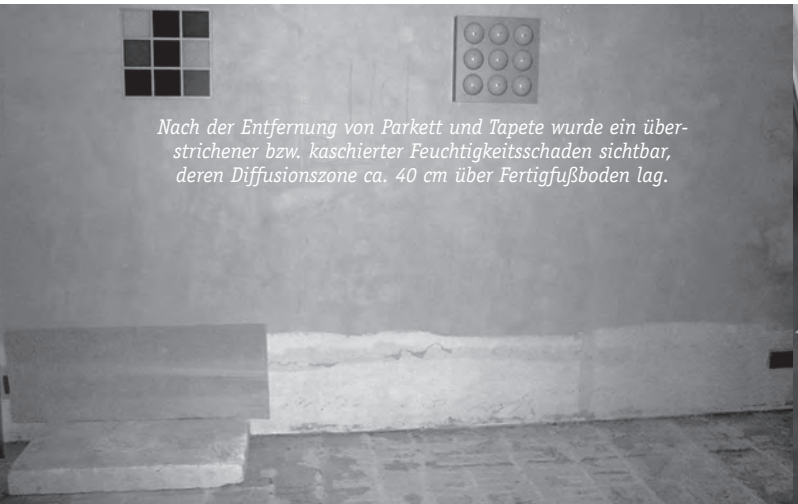

Nach der Entfernung von Parkett und Tapete wurde ein überstrichener bzw. kaschierter Feuchtigkeitsschaden sichtbar, deren Diffusionszone ca. 40 cm über Fertigfußboden lag.

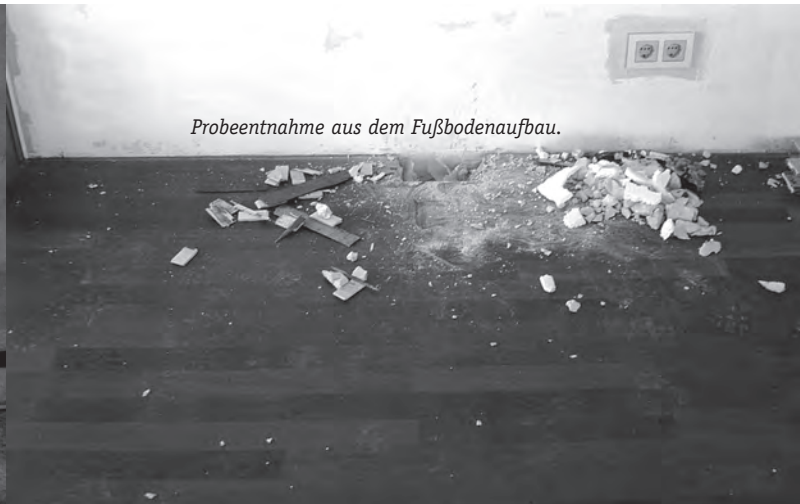

Probeentnahme aus dem Fußbodenaufbau.

Arbeitskreis Schimmelschadenbeseitigung

Hofseitige Terrasse mit großzügig angelegten Entwässerungsrinnen, welche nicht kommunizierten und das Wasser nicht kontrolliert abfließen konnte.

Des Weiteren waren in diesen Kanälen fachmännische Öffnungen eingebracht, die wahrscheinlich zur Aufnahme von Schläuchen und deren technischen Trocknungsgeräten dienten. Sensibilisiert durch diese Feststellungen, bat ich den Veräußerer darum, ein Stück der Tapete entfernen zu dürfen. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass gerade frische, umfangreiche Malerarbeiten durchgeführt wurden und dabei keinerlei Wasserschäden oder sonstige Schäden festgestellt wurden.

Schimmelpilzbefall und Feuchtigkeitsschaden hinter den ehemals vorhandenen Unterschränken der Küche.

Schimmelpilzbefall hinter der Fußleiste.

Der Sachverständige brachte daraufhin seinem Auftraggeber seine Bedenken zum Ausdruck. Aufgrund dieser Bedenken wurde der Notarvertrag entsprechend modifiziert. Bei der anschließenden Umgestaltung des Gebäudes durch den Käufer und Auftraggeber stellte sich ein großer, alter Wasserschaden durch nicht unerhebliche Feuchtigkeitsschäden, die mit Schimmelpilzbefall und Salzausblühungen einhergingen, dar.

Hier konnte eindeutig festgestellt werden, dass die vorhandenen Feuchtigkeitsschäden durch Malerarbeiten kaschiert wurden. Unter der Tapete konnten nicht nur Salzausblühungen sondern auch Schimmelpilzbefall festgestellt werden.

Des Weiteren wurden 16 Materialproben aus dem Fußbodenaufbau entnommen, um einen eventuell vorhandenen mikrobiellen Befall (Schimmelpilzbefall) im Fußbodenaufbau nachweisen zu können.

Dabei stellte sich heraus, dass ein starker Schimmelpilzbefall im Fußbodenaufbau vorhanden war. Ein Rückbau war hier unumgänglich. Die Sanierungskosten mussten durch den Sachverständigen beziffert werden, welche vom Kaufpreis abgezogen wurden.

Fazit

Immer häufiger werden Sachverständige bei der Veräußerung von Immobilien hinzugezogen. Ein wesentlicher Schwerpunkt bei diesen Begutachtungen liegt mit Sicherheit bei der Suche nach Feuchtigkeitsschäden, mikrobiellem Befall oder Holz zerstörenden Pilzen.

In dem vorliegenden Fall wurde vorsätzlich ein Wasserschaden kaschiert. Hier hat sich der Einsatz des Sachverständigen nicht nur aus gesundheitlicher Sicht gelohnt.

Notiert

Auftrags-vermittler

Urteil des LG Bamberg vom 3. März 2004 rechtskräftig

Das Landgericht Bamberg hat entschieden, dass eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach ein Vergütungsanspruch des Auftragsvermittlers für die Vermittlung von Aufträgen an Handwerker auch dann entsteht, wenn ein Vertrag zwischen dem Bauherren und dem Handwerker nicht zustande kommt, unwirksam ist.

Gegen diese Entscheidung war zunächst Berufung eingelegt worden. Wie nunmehr vom OLG Bamberg mitgeteilt worden ist, wurde die Berufung zurückgenommen. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Auf www.dhbv.de

VOB/B 2006 – Vordrucke

Komprimierte Fassung der VOB/B 2006 als Vordruck für Angebote und Verträge

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 2006, Seite 6738, die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Beilage (Bundesanzeiger Nr. 196 a) bekannt gegeben.

Um die VOB/B wirksam als Vertragsgrundlage zu vereinbaren, muss sie dem jeweiligen Vertragspartner in aller Regel in vollem Umfang zur Kenntnis gegeben werden. Auf der DHBV Homepage ist für Mitgliedsfirmen zu diesem Zweck eine auf vier Seiten komprimierte Fassung der VOB/B 2006, die als Vordruck den Angeboten oder Verträgen beigelegt werden kann.

www.dhbv.de

Foto: www.pixelquelle.de

Erneute Fristsetzung ist zur Mangelbeseitigung notwendig

Erfüllt der Auftragnehmer die Vereinbarung über eine Nachbesserung nicht, oder nur teilweise, muss eine erneute Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit Fristsetzung erfolgen, um die Voraussetzungen für die Ersatzvornahme zu schaffen.

Dies gilt insbesondere dann, falls sich neue Mängel zeigen sollten.

Erneut auftretende, bzw. nicht beseitigte Mangelerscheinungen sind dem Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Schadensortes anzuzeigen.

Sachverhalt:

Bei einem Krankenhausbauvorhaben traten Mängel von Feuchtigkeitsschäden in unterschiedlichen Bereichen auf. Die Auftraggeberin forderte den Generalunternehmer unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung auf. Die Parteien führten Mangelbegehungstermine durch und legten den Umfang der erforderlichen Mangelbeseitigung fest. Der Generalunternehmer führte Mangelbeseitigungsmaßnahmen durch und wies die Durchführung durch Messungen nach. Im weiteren verlangte die Auftraggeberin von dem Generalunternehmer einen Kostenvorschuss in sechsstelliger Höhe für die anfallenden Mangelbeseitigungsarbeiten mit der Begründung, im Rahmen von Abbrucharbeiten und der damit verbunden Offenlegungen der Bauteile habe sich herausgestellt, dass die Durchfeuchtungen wesentlich gravierender seien, als ursprünglich angenommen. Im Klagewege verlangt die Auftraggeberin nunmehr Kostenvorschuss und hilfsweise Ersatzvornahmekosten. Das Gericht wies den Anspruch der Auftraggeberin auf Kostenvorschuss zurück, mit der Begründung die Auftraggeberin habe – unstreitig – bereits saniert.

Auch der Anspruch auf Ersatzvornahmekosten wurde zurückgewiesen. Die Auftraggeberin hatte ihren Anspruch auf ein Privatgutachten gestützt, es aber versäumt dem Generalunternehmer die erneut und neu aufgetretenen Mängel nochmals anzuzeigen und ihm eine Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen.

LG Wiesbaden, 11 O 62/02

Kommentar:

Ein begrüssenswertes Urteil. ... hatten sich die Auftraggeberin und der Generalunternehmer über den Umfang einer Sanierung verständigt. Dementsprechend hat der Generalunternehmer auch die Nachbesserungen durchgeführt.

Daher hätte die Auftraggeberin bei Auftreten weiterer Mängel dem Generalunternehmer Gelegenheit zur Mangelbeseitigung und Nachbesserung zu geben.

Die Auftraggeberin hätte zur Sicherung ihrer Ansprüche auch ein Beweisverfahren durchführen können, zumindest aber dem Generalunternehmer Gelegenheit zur Mangelbesichtigung geben müssen.

Es schreibt für Sie

RA Albrecht W. Omankowsky

Rechtsberatung für DHBV-Mitglieder: Jeden Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Fragen an:
Albrecht W. Omankowsky
Apostelstraße 9–11
50667 Köln
Telefon: (02 21) 9 41 57 57
Telefax: (02 21) 9 41 57 59

Teure Konsequenz: Rücktritt vom Bauvertrag

Ein neues Urteil des OLG Bremen bringt schlechte Nachrichten für schlecht arbeitende Bauunternehmer.

Nach der Entscheidung kann ein Auftraggeber im Rahmen eines Bauvertrages vom Vertrag zurücktreten, wenn der Bauunternehmer eine Frist zur Mängelbeseitigung verstreichen lässt, oder aber die Beseitigung eines erheblichen Mangels mehrmals fehlgeschlagen ist.

Besonders teuer ist die Konsequenz für den Bauunternehmer. Mit der wirksamen Rücktrittserklärung des Bauherren entsteht nach Meinung des OLG ein Rückabwicklungsverhältnis. Damit entfällt der Werklohnanspruch des Unternehmers, was in der Konsequenz gem. § 346 Abs. 1 BGB auch die Rückzahlung der bereits empfangenen Leistungen beinhaltet.

Streitgegenstand war in diesem Fall ein undichter Wintergarten, in dem es auch nach drei Mangelbeseitigungsversuchen weiterhin hinein regnete. Der Auftraggeber trat daraufhin vom Vertrag zurück.

Das Bremer OLG verurteilte den Bauunternehmer neben der Rückzahlung der bereits erhaltenen Gelder auch dazu, das Grundstück ohne Vergütung in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.

(OLG Bremen, 1 U 32/05)

Notiert

Gesetzliche Unfallversicherung

Ein gesetzlich unfallversicherter Selbständiger hatte während einer mehrtägigen Reise zunächst einen Diensttermin wahrgenommen, war danach jedoch privat unterwegs. Auf der Rückfahrt nach Hause erlitt er einen Unfall, den er als Arbeitsunfall meldete. Die **Berufsgenossenschaft** lehnte jedoch eine Entschädigung ab, Das Oberlandesgericht Celle (Az. 14 U 138/05 bestätigte die Zahlungsverweigerung. Nur wenn die Rückreise unmittelbar von einer dienstlichen Betätigung aus angetreten worden wäre, wäre dies als zu entschädigender Arbeitsunfall zu werten. (Quelle: Versicherungstipp Ausgabe 7/XXIII)

Betriebshaftpflicht-Versicherung

Schauen Sie sich einmal die Versicherungsbedingungen an und zwar § 4 I 6 b AHB. Geregelt ist der Tätigkeits- oder auch Bearbeitungsschaden. Die neuen Bedingungen besagen, dass auch der durch einen Bearbeitungsschaden anfallende **Vermögensschaden** nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeitsschaden-Deckungssumme versichert gilt! **Hinweis:** gute Versicherer bieten die Tätigkeitsschaden-Deckungssumme in Höhe der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme an; damit haben Sie dann keinen Stress.

Kraftfahrt-Versicherung

Nachdem bei einem Cabrio eine Fensterscheibe eingeschlagen und der darin befindliche CD/MP3-Player gestohlen wurde, musste der Cabrio-Besitzer den Unterschied zwischen Teilkasko und Vollkasko unliebsam kennen lernen. Denn die vorhandene Teilkasko übernahm den Schaden für den Player und die Scheibe. Für die von den Dieben verursachten Kratzer im Lack und Schlitze im Verdeck wurde indes kein Schadenersatz geleistet. Auf diesen Vandalismus-Schaden blieb der Cabrio-Liebhaber sitzen, da er keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte. Diese Schadenregulierung wurde vom Bundesgerichtshof (Az.: IV ZR 212/05) bestätigt. (Quelle: Versicherungstipp 28/06)

Kraftfahrt-Rahmenversicherungs-Vertrag

Für das Jahr 2007 kann ich eine frohe Botschaft verkünden: die Prämien bleiben unverändert!

Bei Interesse sprechen Sie mich bitte an.

Heinz-Dieter Walther

Berufshaftpflicht-Versicherung für Sachverständige und Architekten/Bauingenieure

1. Sachverständige

***Die Praxis zeigt*: Viele Sachverständige sind nicht ausreichend versichert!**

***Begründung*: Es werden Leistungen angeboten, die von der Berufshaftpflicht-Versicherung für Sachverständige nicht abgedeckt sind.**

In der Berufshaftpflicht-Versicherung für Sachverständige und Gutachter werden folgende Tätigkeiten versichert:

1.1 die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftszusicherungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);

1.2 die Tätigkeiten als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;

1.3 die Tätigkeiten als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten,

1.4 Sanierungs- und Projektierungsgutachten

1.5 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus fehlerhafter Wertermittlung im Sinne von § 34 HOAI.

2.0 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbständigen Zusagen über Massen oder Kosten.

Aus diesem Tätigkeitsfeld ergeben sich jetzt u.a. folgende Probleme:

- Die Tätigkeiten gem. Ziffer 1.3 sind nur dann mitversichert, wenn sie auch beantragt wurden
- Die Versicherer gehen davon aus, dass ein Architekt Auftraggeber für die Erstellung des Gutachtens ist und somit die Folgerungen trifft. Dies ist – soweit ich feststellen konnte – vielfach ein Irrglaube.
- Wenn also ein Gutachter/Sachverständiger die Arbeiten eines Architekten mit übernimmt, so ist diese Arbeit **nicht** durch die Ziffer 1.3 gedeckt!
- Die Tätigkeiten gem. Ziffer 1.3 werden sehr, sehr eng ausgelegt, sie dürfen nur **allgemeiner** Natur sein. Sobald hier detailliert die Sanierung vorgegeben wird, haben wir es mit einer **Planung** zu tun. Planungen werden aber nur von Architekten oder Bauingenieuren durchgeführt.
- Jegliche Bauüberwachung ist nur bei Architekten oder Bauingenieuren mitversichert.

Prüfen Sie Ihre Berufshaftpflicht-Versicherung mit dem Aspekt: was mache ich tatsächlich und ist das von der jetzigen Deckung erfasst. Ich prüfe auch gern Ihre Haftpflicht-Versicherung, wenn Sie mir Ihre Unterlagen zur Verfügung stellen.

2. Architekten/ Bauingenieure

Folgende Ausschlüsse gilt es zu beachten!

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt:

1.1. Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/ Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung
im eigenen Namen für fremde Rechnung
im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen lässt

b) Selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert

1.2. Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1.1 a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind

a) in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen

b) in der Person des Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder

c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von a), Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Partner des DHBV bei Versicherungsfragen:
Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Walther

Valoisstraße 13
26382 Wilhelmshaven

Telefon (0 44 21) 9 40 30
Telefax (0 44 21) 94 03 33

Literaturhinweis:
Schmalz/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers 2. Auflage, Beck-Verlag 2006

Bauforderungsausfall-Versicherung der Bauwirtschaft für Verbandsmitglieder

Fällige aber unbezahlte Rechnungen können gerade für Unternehmen der Bauwirtschaft ein die Existenz bedrohendes Risiko darstellen. Außenstände wirken sich negativ auf die wirtschaftliche Lage aus und belasten in starkem Maße die Produktivität der Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen der Baubranche können durch ein verbessertes Zahlungsmanagement ihre Liquidität verbessern und damit leistungsfähiger auf dem Markt agieren. Seit vielen Jahren werden im Bundestag und Bundesrat die dringend erforderlichen Nachbesserungen des im Mai 2000 in Kraft getretenen Zahlungbeschleunigungsgesetzes diskutiert, bisher aber mit keinem zufrieden stellenden Ergebnis.

Deshalb sind führende Vertreter der Bauverbände neben den Forderungen an die Politik auch auf die Versicherungswirtschaft zugegangen und haben erneut eine Versicherungslösung angeregt.

Ein führender Bauversicherer hat zusammen mit der Atradius Kreditversicherung, Köln nunmehr eine Bauforderungsausfall-Versicherung für Verbandsmitglieder entwickelt, die die Ersatzpflicht für Ausfälle an Forderungen aus nach Vertragsbeginn erbrachten Werkleistungen vorsieht.

Wichtige Elemente wie die Absicherung von Forderungen wegen erbrachter halbfertiger Leistungen am Bau sowie die vorläufige Entschädigung des unbestrittenen Teils einer Forderung haben Eingang in dieses Vertragskonzept gefunden.

Im Ergebnis kann den Verbandsmitgliedern des „Deutschen Holz- und Bautenschutz-Verband e.V." auf diesem Wege ein risikogerechter Schutz für Forderungsausfälle angeboten werden. Ein entsprechender Rahmenvertrag wurde von mir initiiert. Nähere Informationen gebe ich Ihnen gern auf Anfrage.

§ 35a EStG – Zählen die Heißkosten bei einer Heißluftbehandlung zu den Materialkosten

Haushaltsnahe Dienstleistungen – Anforderungen an Handwerkerrechnungen

Durch das zweite Dienstleistungs-Arbeitsmarktgesetz vom 23. 12. 2002 wurde § 35a EStG neu geschaffen. Die Vorschrift ermäßigt unter den dort genannten Voraussetzungen die festzusetzende Einkommensteuer. Es handelt sich um eine so genannte Lenkungsnorm, die im Zusammenhang mit Reformmaßnahmen für den Arbeitsmarkt steht. Zeitlich ist die Regelung erstmals für im Veranlagungszeitraum 2003 geleistete Aufwendungen anzuwenden. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag des Leistungsempfängers gewährt. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Kosten zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Empfängers gehören.

§ 35a EStG kennt 2 Begünstigungstatbestände. Zum einen das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis nach § 35a Abs. 1 EStG und die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Diensten von in der Regel Selbständigen nach § 35a Abs. 2 EStG.

Die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG betrifft im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, die nach dem 31. 12. 2005 erbracht werden (§ 52 Abs. 50b EStG neue Fassung). Dabei können auf Antrag 20%, höchstens 600 € der Aufwendungen für die Dienstleistung abgezogen werden. Mehrere Dienstleistungsaufträge im Veranlagungszeitraum lösen keine Vervielfachung der Höchstbeträge aus, auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig vorliegen.

Begünstigt ist nur die Handwerkerleistung, nicht begünstigt ist der entsprechende Materialanteil der Rechnung.

Wenn also eine Rechnung wie folgt aussieht:

Rechnung über eine Heißluftbehandlung

Arbeitslohn	500,00 €
Heizkosten (Öl)	400,00 €
Material	100,00 €
	1000,00 €
+ 16 % USt	160,00 €
	1160,00 €

kann der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer in diesem Fall nur für die Arbeitskosten in Höhe von 500,00 € zzgl. USt. vorgenommen werden. Die Heizkosten in Form von Öl fallen unter die Rubrik Materialkosten, für die die steuerliche Begünstigung nicht gilt.

Der Steuerpflichtige (Empfänger der Handwerkerleistung) hat die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers durch einen Beleg des Kreditinstitutes nachzuweisen.

In der Praxis wird oft danach gefragt, welche Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen sind, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist. Hintergrund ist der oftmals zwischen Handwerkern und Kunden vereinbarte Einheitspreis. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass pro Menge/Masse (Quadratmeter, Meter, Kubikmeter, Tonne...) ein bestimmter Preis vereinbart wird. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Nach der Verfügung der OFD Koblenz vom 01. 06. 2006 (S 2296 wA-St 323) bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. wie folgt ergänzt wird:

„Im Rechnungsbetrag in Höhe von ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten."

Die Materialkosten (einschl. USt.) sind sodann im Rahmen der Berücksichtigung nach § 35a EStG als nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Soweit im konkreten Einzelfall allerdings offensichtlich nicht anzuerkennende Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt werden, d.h. Rechnungen, in denen der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird, um den nach § 35a EStG begünstigten Rechnungsanteil zu erhöhen, muss der Aufteilungsmaßstab seitens der Finanzverwaltung im Wege der Schätzung entsprechend abgeändert werden.

Leistungen, bei denen ausschließlich die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin vollumfänglich nicht begünstigt (z.B. Partyservice, Lieferung von Blumenerde). Hier findet nur die Lieferung statt und keine entsprechende Handwerkerleistung.

Rainer Kuhsel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein BMF-Schreiben zu zahlreichen Anwendungsfragen und praktischen Hinweisen zum Steuerbonus für Handwerkerleistungen im Internet veröffentlicht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gemäß § 35a EStG Stellung genommen.

Das BMF-Schreiben enthält u.a. ausführliche Regelungen zur steuerlichen Anrechenbarkeit bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG. Danach sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Das BMF-Schreiben erwähnt hierbei explizit folgende Bereiche:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z.B. Kabel für Strom, und Fernsehen)

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Begünstigt sind grundsätzlich alle Aufwendungen, sei es Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand. Lediglich handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme können nicht berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist (§ 35a Abs. 2 Satz 5 EStG). Der Anteil der begünstigten Arbeits- und Fahrtkosten muss aus der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Die Finanzverwaltung beanstandet jedoch für das Kalenderjahr 2006 nicht, wenn der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten an den Aufwendungen im Schätzungswege ermittelt wird.

Auch Wohnungseigentümergemeinschaften und Mieter können unter im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen den Steuerbonus in Anspruch nehmen.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an dem vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Eckwerte zur Unternehmenssteuerreform

Die Große Koalition hat sich auf die Eckwerte der zum 1. Januar 2008 beabsichtigten Unternehmenssteuerreform verständigt.

Die Koalitionsarbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD hat sich unter der Leitung von Bundesfinanzminister Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Koch auf Eckwerte für eine Reform der Unternehmensbesteuerung zum 1. Januar 2008 verständigt.

Die wesentlichen Eckpunkte der Beschlüsse sind folgende:

1. Mit der Senkung der Körperschaftsteuer von 25 auf 15% und damit einer Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften von künftig rd. 29,8% wird die Steuerbelastung für die ca. 20% der Baubetriebe, die in der Rechtsform der GmbH organisiert sind, um 9 Ertragsteuerpunkte gesenkt. Im Gegenzug werden Handwerk und Mittelstand von der bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen sog. Zinsschranke, d.h. einer Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs von Fremdfinanzierungsaufwendungen pro Kalenderjahr, insofern nicht betroffen, als ein sog. Zinsfreibetrag von 1 Mio. Euro vorgesehen ist.
2. Personenunternehmen wird künftig im Rahmen ihrer Einkommensbesteuerung die Möglichkeit der Bildung einer sog. Thesaurierungsrücklage für einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen in Höhe von 29,8% ermöglicht. Dies entspricht im besten Fall der Senkung der Tarifbelastung für einbehaltene Gewinne von heute (in der Spitze) 47% um rd. 18 Punkte.
3. Darüber hinaus wird für Personenunternehmen die § 7 g EStG-Ansparrücklage bzgl. des Kreises der Berechtigten, der Höhe der Rücklage sowie der Laufzeit der Rücklage weiter verbessert.
4. Die Streichung der degressiven Abschreibung wird als ein Element der „Gegenfinanzierung" auch mittelständische Betriebe belasten.
5. Im Bereich der Gewerbesteuer wird der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 mehr als verdoppelt. Damit wird einem expliziten Petitum des Handwerks entsprochen, da es gerade kleine und mittlere Betriebe sind, bei denen die Anrechnung der Gewerbesteuer bis dato nicht vollständig auf die Einkommensteuer verrechnet werden kann. Darüber hinaus soll die Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 Punkte gesenkt werden. Im Gegenzug wird der Gewerbesteuerstaffeltarif abgebaut und dem Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer bei Einkommen- und Körperschaftsteuer gestrichen.
6. Die in den vergangenen Wochen intensiv und auch in der Koalition strittig diskutierte Frage, inwiefern die Gewerbesteuer um sog. ertragsunabhängige Elemente bereinigt oder gar ausgebaut werden, stellt sich auf der Grundlage der heutigen Eckwerte wie folgt dar: Die heutige vor allem den Mittelstand unverhältnismäßig belastende Hinzurechnung von 50% der Dauerschuldzinsen wird so nicht aufrecht erhalten. Die Differenzierung zwischen Dauerschulden und kurzfristigen Verbindlichkeiten entfällt. Im Gegenzug sollen 25% aller Zinsen (und wohl auch Zinsanteilen von Mieten, Pachten und Leasinggebühren) dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Allerdings wird ein Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 Euro eingeführt. Infolge des neuen Hinzurechnungsfreibetrags werden gerade ertrags- und liquiditätsschwächere Betriebe künftig aus der Gewerbesteuerschuld völlig herausfallen. Insofern stellt auch dieser Punkt für die Betriebe des Handwerks eine Verbesserung gegenüber dem bisher geltenden recht dar.
7. Es ist den Handwerksorganisationen gelungen, dass im Zuge der Unternehmenssteuerreform auf eine Einführung einer neuen Grundsteuer C – im Gespräch war eine Verdoppelung der Grundsteuerbelastung für Betriebsgrundstücke – verzichtet wird.

Per Saldo können mit der Konzeption der Unternehmenssteuerreform für die Betriebe des Handwerks wesentliche Verbesserungen erreicht werden.

Erhöhung der Umsatzsteuer

In Vorbereitung der Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 hat das BMVBS einen Erlass mit Verfahrensregelungen herausgegeben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in einem Erlass vom 8. September 2006 Verfahrensregelungen in seinem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2007 erfolgenden Erhöhung der Umsatzsteuer getroffen.

Unter lfd. Nr. 3 („Bau- und Lieferleistungen") werden folgende Verfahrensregelungen getroffen:

Gemäß § 27 Abs. 1 UStG gilt der erhöhte Steuersatz für ab dem 1. Januar 2007 bewirkte Leistungen auch insoweit, als Abschlags- oder Vorauszahlungen vor diesem Zeitpunkt geleistet worden sind. Fordert der Auftragnehmer daher aus Verträgen, deren Leistungen nach dem 1. Januar 2007 bewirkt werden, die Umsatzsteuer-Differenzbeträge nach, sind diese zu vergüten.

Leistungen können umsatzsteuerlich geteilt werden, wenn es sich um wirtschaftlich abgrenzbare, in sich geschlossene Teile der Leistungen handelt, für die die Voraussetzung des § 12 Nr. 2 VOB/B bzw. 13 Nr. 2 Abs. 4 VOL/B vorliegen.

Das BMVBS fordert dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Leistungen, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 2006 fertiggestellt werden müssen und bei denen die Voraussetzungen des § 12 VOB/B bzw. § 13 VOL/B für Abnahme oder Teilabnahme vorliegen, bis spätestens 31. Dezember 2006 abgenommen werden. Ggf. sind für die bis zu diesem Datum möglichen Abnahmen bzw. Teilabnahmen rechtszeitig Vertragsfristen unter Beachtung von § 5 Nr. 1 VOB/B zu vereinbaren.

Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der Vertragsfristen ist mit dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz gem. EVM (B) ZVB/E Nr. 17.3 S. 2 und EVM (Z) ZVB Nr. 11.2 S. 2 unter Beachtung und Anwendung von § 5 VOB/B abzurechnen.

Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen – Merkblatt der Finanzbehörde Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg hat ein Merkblatt zum Thema Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen veröffentlicht. Das Merkblatt, das im Mitgliederbereich der Homepage eingehen und heruntergeladen werden kann, ist in erster Linie auf die Belange der Privathaushalte zugeschnitten, aber auch für Handwerksbetriebe von Interesse, die entsprechende Leistungen anbieten.

Merkblatt „Erhöhung der Umsatzsteuer"

Das Merkblatt zur „Erhöhung der Umsatzsteuer" wurde vom ZDB überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Das Merkblatt ist im Mitgliederbereich der DHBV-Homepage eingestellt.

www.dhbv.de

Kündigungsschutz – Geltendmachung des Kündigungsschutzgesetzes in Kleinbetrieben

Urteil des Bundesarbeitsgerichts – 2 AZR 840/05 – vom 21. September 2006

Diejenigen Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2004 in Betrieben mit seinerzeit mehr als fünf Arbeitnehmern beschäftigt waren, verlieren ihren Kündigungsschutz, sobald die Zahl der bereits vor dem 1. Januar 2004 beschäftigten Arbeitnehmer unter den alten Schwellenwert von fünf Arbeitnehmern sinkt.

Ob der allgemeine Kündigungsschutz in einem Betrieb gilt, ist u.a. von der Betriebsgröße abhängig. Der dafür maßgebliche Schwellenwert ist im Rahmen der sog. Hartz-Gesetzgebung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 von fünf auf zehn Arbeitnehmer erhöht worden.

Mit dieser Anhebung des Schwellenwertes wurde eine Besitzstandsregelung verbunden, wonach die Anhebung des Schwellenwertes nur für solche Arbeitnehmer gilt, deren Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2004 oder später beginnt. Das bedeutet für alte Arbeitsverhältnisse (= Einstellung vor dem 1. Januar 2004):

1. Der alte Schwellenwert (fünf Arbeitnehmer) findet weiterhin Anwendung.
2. Es besteht Kündigungsschutz, so lange die Zahl der bereits vor dem 1. Januar 2004 beschäftigten Arbeitnehmer über dem alten Schwellenwert liegt. Dabei bleiben diejenigen Arbeitnehmer unberücksichtigt, die erst nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden.
3. Der Kündigungsschutz entfällt, sobald die Zahl der bereits vor dem 1. Januar 2004 beschäftigten Arbeitnehmer unter den alten Schwellenwert sinkt und gleichzeitig der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

Diese bisher schon von uns vertretene Auffassung ist nunmehr erstmals durch das Bundesarbeitsgericht bestätigt worden.

Beitragsbemessungsgrenzen 2007

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung sind in diesem Jahr ausnahmsweise nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz festgelegt worden. Nachdem das Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze (Artikelgesetz), in dem diese Rechengrößen für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt wurden, die Zustimmung des Bundestages und auch des Bundesrates gefunden hat, geben wir Ihnen die neuen Beitragsbemessungsgrnzen – im Vergleich zu denjenigen des laufenden Kalenderjahres – wie folgt bekannt:

1. Renten- und Arbeitslosenversicherung		
	2006	2007
WEST	63.000,00 € jährlich 5.250,00 € monatlich	63.000,00 € jährlich 5.250,00 € monatlich
OST	52.800,00 € jährlich 4.400,00 € monatlich	54.600,00 € jährlich 4.550,00 € monatlich

2. Krankenversicherung/Pflegeversicherung		
	2006	2007
Bundeseinheitlich	42.750,00 € jährlich 3.562,50 € monatlich	42.750,00 € jährlich 3.562,50 € monatlich

Die Beitragsbemessungsgrenzen folgen der Einkommensentwicklung. Steigen die Löhne und Gehälter in ausreichendem Maß, steigen Jahr für Jahr auch die Beitragsbemessungsgrenzen. Manchmal kann es jedoch vorkommen, dass die Lohnentwicklung nicht stark genug ist, um zu einer Anhebung zu führen. So stieg z.B. in diesem Jahr die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern, während sich die Beitragsbemessungsgrenze Ost gegenüber dem Jahr 2005 nicht verändert hatte. Dass im Jahr 2007 nun umgekehrt die Beitragsbemessungsgrenze Ost ansteigt, ist auf eine gute Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Während die für die Berechnung maßgebende Lohnzuwachsrate des Jahres 2005 in den neuen Bundesländern bei 1,38% lag, betrug dieser Wert für die alten Bundesländer nur 0,49%. Im Ergebnis war die Lohnentwicklung in den alten Bundesländern nicht hoch genug, um die Beitragsbemessungsgrenze dort anzuheben.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz – neue Mindestlöhne im Baugewerbe

Am 1. September 2006 sind neue Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft getreten. Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes hatten sich im Rahmen der Tarifrunde 2004/2005 auf eine neue Mindestlohnregelung für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2008 verständigt, wonach die Mindestlöhne am 1. September 2006 erhöht werden. Der Mindestlohn II bleibt aber in den neuen Bundesländern unverändert.

	West		Ost	
	Mindestlohn I	Mindestlohn II	Mindestlohn I	Mindestlohn II
1. September 2005–30. August 2006	10,20 €	12,30 €	8,80 €	9,80 €
1. September 2006–30. August 2007	**10,30 €**	**12,40 €**	**8,90 €**	**9,80 €**
1. September 2007–30. August 2008	10,40 €	12,50 €	9,00 €	9,80 €

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe:

1. Abgrenzung Mindestlohn I – Mindestlohn II

Der Mindestlohn I ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt.

Der Mindestlohn II ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Informationen für die Arbeitnehmer

Nach § 12 Abs. 2 AGG soll der Arbeitgeber in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen und Belästigungen aufgrund eines der gesetzlichen Benachteiligungsmerkmale hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Im Mitgliederbereich der DHBV-Homepage ist ein vom ZDB Arbeitskreis Arbeits- und Tarifrecht erarbeiteten Flyer für eine entsprechende Unterrichtung der Arbeitnehmer hinterlegt. Mit der Ausgabe des Flyers an die Mitarbeiter erfüllen die Betriebe ihre gesetzliche Unterrichtungspflicht.

Vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, dass es sich bei dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz um ein aushangpflichtiges Arbeitsgesetz handelt (vgl. § 12 Abs. 5 AGG).

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe – Fahrtkostenabgeltung

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg – 7 Sa 20/06 – vom 24. August 2006 (rechtskräftig)

Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, ob er seinen Arbeitnehmern für die Fahrt zur Arbeitsstelle eine Fahrtkostenabgeltung zahlt oder ob er ihnen die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem von ihm gestellten Fahrzeug gibt. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, von der einen zur anderen Alternative zu wechseln.

Der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe sieht in § 7 Nr. 3.1 Abs. 1 die Gewährung einer Fahrtkostenabgeltung für die Fahrt zur Arbeitsstelle vor, wenn diese mindestens 10 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt ist. Absatz 3 sieht vor, dass ein solcher Anspruch nicht besteht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat in einem vom Norddeutschen Baugewerbeverband erstrittenen Urteil entschieden, dass diese Regelungen dem Arbeitgeber ein Wahlrecht einräumen, ob er dem Arbeitnehmer Fahrtkostenabgeltung leistet oder aber ihm die kostenlose Beförderung mit einem Fahrzeug gewährt. Auch ein Wechsel von der einen zur anderen Möglichkeit sei zulässig. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers bestehe dagegen nicht.

Das Urteil enthält folgende **Leitsätze:**

1. Nach § 7 Nr. 3.1 BRTV besteht die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer Fahrtkostenabgeltung zu leisten oder aber ihm die kostenlose Beförderung mit einem Fahrzeug zu gewähren. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Überlassung eines Fahrzeugs folgt daraus nicht.
2. Die Tarifvertragsparteien haben dem Arbeitnehmer in § 7 Nr. 3.1 BRTV kein Wahlrecht eingeräumt; vielmehr haben sie nur dem Arbeitgeber ein solches Wahlrecht eingeräumt.
3. Dem Arbeitgeber steht es frei, dieses Wahlrecht dahingehend auszuüben, den Arbeitnehmer auf die Fahrtkostenabgeltung zu verweisen und die bisherige Fahrzeugüberlassung zu beenden.
4. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber von der Fahrzeugüberlassung zur Kostenerstattung wechselt oder anders herum, weil der Bundesrahmentarifvertrag insoweit keine Einschränkung erkennen lässt.
5. Das Wahlrecht des Arbeitgebers ist Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Die Ausübung des Wahlrechts überschreitet die Grenzen des Arbeitsverhältnisses nicht und ändert mithin nicht dessen Inhalt. Der Ausspruch einer Änderungskündigung ist für die Ausübung des Wahlrechts daher nicht erforderlich.
6. Es besteht kein Anspruch auf Fahrzeugüberlassung aus betrieblicher Übung. Eine betriebliche Übung kann nur dann entstehen, wenn es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Gewährung fehlt. Eine solche Rechtsgrundlage für eine kostenlose Beförderung oder die Gewährung einer Fahrtkostenabgeltung enthält aber gerade § 7 Nr. 3.1 BRTV.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen:**

Wahlrecht des Arbeitgebers

Das Landesarbeitsgericht Hamburg stellt in erfreulicher Deutlichkeit klar, dass der Tarifvertrag keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Überlassung eines Fahrzeugs zur unentgeltlichen Nutzung begründet. Der Tarifvertrag sieht vielmehr zwei Alternativen für den Fall vor, dass der Arbeitnehmer einen Weg von mindestens 10 km von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle zurücklegen muss. Danach kann ihm zum einen die kostenlose Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug gewährt werden. Zum anderen kann der Arbeitgeber ihm aber auch Fahrtkostenabgeltung leisten. Welche Alternative zum Tragen kommt, ist allein Sache des Arbeitgebers. Schon das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 9. März 1983 – 4 AZR 312/80 – entschieden, dass die Tarifvertragsparteien dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht eingeräumt haben. Vielmehr hätten sie nur dem Arbeitgeber ein solches Wahlrecht eingeräumt.

In dem vom Bundesarbeitsgericht am 9. März 1983 entschiedenen Fall hatte sich der Arbeitgeber dazu entschieden, für seine Mitarbeiter einen Bus zur Verfügung zu stellen, der diese zur weit entfernten Baustelle bringen sollte. Da der Anspruch auf die pauschale Fahrtkostenabgeltung bereits dann ausgeschlossen werde, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung gegeben werde, habe es der Arbeitgeber in der Hand, diese Möglichkeit zu schaffen und dadurch einen Anspruch des Arbeitnehmers auf die pauschale Fahrtkostenabgeltung auszuschließen.

Wechsel zwischen Fahrkostenabgeltung und kostenloser Beförderung zur Arbeitsstelle

Der Arbeitgeber ist nicht ein für allemal an seine Wahl einer der beiden Alternativen gebunden. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, dass er von der Fahrzeugüberlassung zur Fahrtkostenabgeltung oder umgekehrt wechselt.

Der Arbeitgeber kann sich für eine Fahrtkostenabgeltung entscheiden und eine kostenlose Beförderung ablehnen oder beenden. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass es sich bei der Fahrtkostenabgeltung nach der Systematik von § 7 Nr. 3.1 BRTV um den Grundsatz handele, während die kostenlose Beförderung den Ausnahmefall darstelle. Insbesondere angesichts dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses stehe es der Beklagten im vorliegenden Fall frei, ihr Wahlrecht dahingehend auszuüben, den Kläger auf Fahrtkostenabgeltung zu verweisen und die Fahrzeugüberlassung zu beenden.

Nur dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien die kostenfreie Nutzung eines Firmenfahrzeugs ausdrücklich vereinbaren und die tarifliche Möglichkeit einer Fahrtkostenabgeltung für die Zukunft ausdrücklich ausschließen, besteht ein Überlassungsanspruch des Arbeitnehmers auf ein Fahrzeug und dessen kostenfreie Nutzung. Nur in einem solchen Ausnahmefall könnte der Arbeitgeber die Überlassung eines Fahrzeugs nur im Wege der Änderungskündigung beenden. Wird eine solche Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen, gilt die tarifvertragliche Regelung. Gewährt der Arbeitgeber ein Fahrzeug zur kostenlosen Nutzung, räumt ihm § 7 Nr. 3.1 BRTV die Möglichkeit ein, jederzeit zu einer Fahrtkostenabgeltung zu wechseln.

Keine betriebliche Übung

Die jahrelange Gewährung eines Firmenfahrzeugs oder die jahrelange Gewährung von Fahrtkostenabgeltung lässt keine betriebliche Übung entstehen, die den Arbeitgeber für die Zukunft bindet. Eine betriebliche Übung kann nur dann entstehen, wenn keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch des Arbeitnehmers besteht. Bei der Gewährung einer unentgeltlichen Beförderung oder einer Fahrtkostenabgeltung übt der Arbeitgeber aber gerade sein Wahlrecht auf der Rechtsgrundlage des § 7 Nr. 3.1 BRTV aus. Ein Wechsel zwischen den Alternativen bleibt ihm deshalb möglich.

www.dhbv.de

Wiederaufbau der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar

Temperaturgeregelte Heizstabtechnologie als Beitrag zum Erhalt des Weltkulturerbes

Als der erste Schock verarbeitet war, wurde langsam das ganze Ausmaß des Unglücks realisiert. 112.000 Bücher waren in der Nacht zum 3. September 2004 einem dreistündigen nächtlichen Flammeninferno zum Opfer gefallen.

Davon gingen 50.000 Bücher unwiederbringlich durch die Flammen verloren, 62.000 waren durch Flammen und Löschwasser zum Teil erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Aber nicht nur das, auch das Gebäude, die weltberühmte und zum Weltkulturerbe der Unesco gehörende Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar war zu einem Teil Opfer der Flammen geworden.

Die Rettung sämtlicher Bücher wurde dabei um ganze fünf Wochen verpasst. Im Oktober 2004 sollten die Bücher, darunter weltberühmte literarische Werke wie die Gutenbergbibel aus dem Jahr 1534, in das neu errichtete Tiefenmagazin geschafft werden. All das war geplant und vorbereitet, um das jahrhundertealte Bauwerk grundlegend zu sanieren.

Trotz des unermüdlichen Einsatzes verschiedener Feuerwehren konnte sich das Feuer ausbreiten und erst nach Stunden gelöscht werden. Der Dachstuhl sowie die zweite Galerie des Rokokosaals, erbaut in den Jahren 1761–1766, wurden komplett vernichtet. Andere Teile des weltberühmten Gebäudes, wie der Rokokosaal und die Renaissancesäle – einschließlich der Gewölbe – wurden durch das Löschwasser erheblich beschädigt.

Ansicht des sich über die Obergeschosse erstreckenden weltberühmten Rokokosaales vor und nach der Brandnacht.

Foto: Torsten Hemke, 360pocket.com

Löscharbeiten an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in der Brandnacht des 2. auf den 3. September 2004.

Foto: Isotec/ Maik Schuck

Das Mauerwerk der Herzogin Anna Amalia Bibliothek besteht aus ca. 1.500m³ Kalksteinbruchstein und Kalkmörtel. Nach Abschätzungen auf Grundlage der Bauwerksdiagnostik waren durch die eingesetzten 380.000 Liter Löschwasser nicht nur 112.000 Bücher geschädigt bzw. verbrannt worden, sondern ca. 50.000 Liter Löschwasser waren in die Hohlräume und Baustoffporen des Mauerwerkes eingedrungen. Es galt, das eingedrungene Löschwasser in einem möglichst kurzen Zeitraum aus dem Mauerwerk zu entfernen, ohne die Bausubstanz weiter zu schädigen.

Nur so konnte die Zielsetzung erreicht werden, die Bibliothek bis Ende 2007 wiederherzustellen und zu restaurieren.

Dazu wurde als Sofortmaßnahme eine Raumklimaanlage im Gebäude installiert, um unter anderem die Oberflächen des Bauwerkes technisch zu trocknen. Ferner wurden betroffene Holzfußböden ausgebaut und aufgrund dabei vorgefundenen Hausschwammbefalles aus vorhergehenden Zeiten bei z.T. –20°C eingelagert, um einer Aktivierung des Hausschwammwachstums durch in das Holz eingedrungene Löschwasser vorzubeugen. An Wandbekleidungen wurden Fuß- und Gesimsbretter demontiert, um Knotenpunkte zu belüften, zusätzlich wurden Deckenfüllungen aus Lehm ausgebaut, um bessere Trocknungsbedingungen zu schaffen. Insgesamt wurden nach dem Brand im Bereich des Dachstuhls und der angrenzenden Bereiche ca. 288m³ Brandschutt abgetragen.

Von oben in den Deckenaufbau eingebrachte Spezialheizstäbe zur Trocknung der Gewölbedecken.
Foto: Isotec

Die Anna Amalia Bibliothek vor dem verheerenden Feuer.

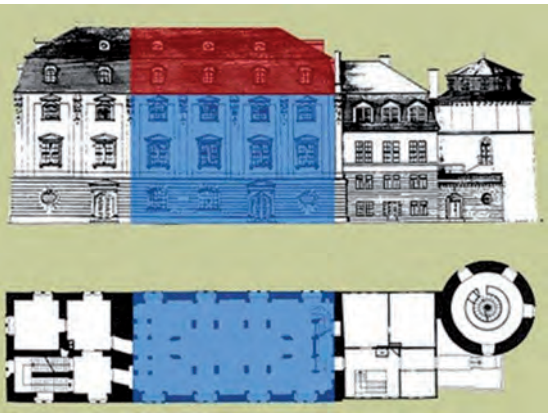

Die in der Grafik blau markierten Bereiche zeigen die löschwassergeschädigten Bereiche, die rot gekennzeichneten Bereiche die durch das Feuer zerstörten Bereiche des Gebäudes.

Rechnerische Simulationen der Bauphysik ergaben, dass selbst bei optimalen Raumklimabedingungen 4–7 Jahre vergehen würden, um die Feuchtigkeit in der Bausubstanz annähernd in den Bereich der Ausgleichsfeuchtigkeit zu bringen.

Ein zu langer Zeitraum um das gesetzte Ziel, den Abschluss der Sanierungsarbeiten bis zum Jahr 2007, zu erreichen.

Aus diesem Grund entschloss man sich seitens der Sanierungsplaner verschiedene technische Trocknungsverfahren auf Ihre objekt- und situationsspezifische Eignung zu untersuchen. Das zur Ermittlung des geeigneten Verfahrens beauftragte Ingenieurbüro für Bauwerkserhaltung aus Weimar untersuchte dabei folgende zur Bausubstanztrocknung bekannte Trocknungsverfahren:

1. Trocknung mittels Mikrowellenverfahren
2. Trocknung durch Infrarotflächenheizung
3. Trocknung durch erwärmte Luftströme innerhalb des Mauerwerkes (Konvektive Trocknung)
4. Trocknung mittels elektrisch betriebener Heizstäbe

Um das wirkungsvollste Verfahren auszuwählen wurde an zuvor definierten Probebereichen die o.a. Verfahren in kleinen Teilbereichen zur Anwendung gebracht. Dabei wurden der Temperaturverlauf, Wärmeentwicklung und Wirkungsgrad sowie das Trocknungsverhalten der Bausubstanz exakt gemessen und dokumentiert.

Aufgrund der partiellen Beschaffenheit der Gewölbedecken, zum Teil bestehend aus gipshaltigem Mauerwerk und Putzen, war eine Begrenzung der Bauteiltemperaturen hier auf 55° C eine unumstößliche Vorgabe, um Schäden zu verhindern.

Eine weitere Vorgabe der Fachplanung war, dass in dem begrenzten Zeitraum während der Aufbauarbeiten möglichst viel des in die Bausubstanz eingedrungenen

Löschwassers ausgetrocknet werden sollte.

Die Auswertung der Probetrocknungen ergab, dass das Trocknungsverfahren mittels elektrisch betriebener temperaturgesteuerter Heizstäbe sich als das objektspezifisch wirkungsvollste Verfahren erwiesen hat. Da man für die Probetrocknung bereits auf die Heizstabtechnologie der Fa. Isotec zurückgegriffen hatte, die Kontakte waren u.a. über ein gemeinsames Engagement verschiedener Beteiligter in der WTA zustande gekommen, lag es nahe, auch hinsichtlich der Umsetzung der gesamten Trocknungsmaßnahme auf das Know-how der Firma in Bezug der temperaturgeregelten Heizstabtechnologie zurückzugreifen.

Dort verfügt man bereits – aufgrund der verfahrensgegenständigen Austrocknung des Mauerwerkes im Rahmen von Bohrlochinjektionen zum Einbringen nachträglicher Horizontalsperren nach dem Paraffinheißverfahren – über jahrzehntelange Erfahrung zur temperaturgeregelten Austrocknung von Mauerwerk mittels elektrisch betriebener Heizstäbe.

Nach mehreren vorbereitenden Treffen wurde unmittelbar nach den vorbereitenden Arbeiten im Oktober 2005 mit der bauabschnittsweisen großflächigen technischen Trocknungsmaßnahme des Mauerwerkes begonnen. Getrocknet wurde dabei mittels Spezialheizstäben, die in dafür eingebrachte Bohrungen eingeführt wurden. Die anspruchvollste Aufgabenstellung dabei war, speziell im Bereich der so genannten Kämpfer, d.h. dort wo das Erdgeschoßmauerwerk bogenförmig in das Deckengewölbe aufgeht die dort eingedrungenen großen Löschwassermengen substanzschonend in der maximal möglichen Menge auszutrocknen.

Eine Grundbedingung war, dass zu keinem Zeitpunkt die vorgegebene Maximaltemperatur von 55° C an den Gewölbeoberflächen überschritten wurde.

Neben den eigenen elektronisch aufgezeichneten Temperaturprotokollen der Fa. Isotec wurde auch durch kontinuierliche Messungen der EBK-Ingenieure aus Weimar überwacht, dass es zu keiner Temperaturüberschreitung kam.

Eingesetzt zur elektronischen Temperatursteuerung wurde dabei ein standardmäßig bei der Isotec-Paraffintechnologie genutztes Temperaturregelgerät.

Dieses mit 400 Volt betriebene Gerät verfügt über verschiedene elektrische Anschlüsse über die zum einen Temperaturen mittels spezieller Temperaturfühlerstäbe eingelesen werden können und zum anderen über Anschlüsse, welche Heizenergie mikroprozessorgesteuert an Spezialheizstäbe abgeben.

Der Mikroprozessor regelt dabei die an die Heizstäbe abgegebene Energie u.a. unter Berücksichtigung der eingelesenen Temperaturen und der eingestellten oberen und unteren Soll-Temperaturen. Die Daten sind dabei für alle Kanäle auf dem Display sichtbar und können anschließend bei Bedarf per Schnittstelle zum Notebook ausgelesen werden.

Nach 7-monatigem bauabschnittweisem Einsatz der Heizstabtechnologie unter Mitwirkung der Isotec-Systemzentrale und des ortsansässigen Isotec-Partnerbetriebes Krüger aus Erfurt war das Ziel erreicht.

Die Mauerwerkskörper waren bis zur Ausgleichsfeuchte getrocknet; Decken und Wandoberflächen waren für die nachfolgenden restauratorischen Arbeitsschritte vorbereitet. Wertvolle Bausubstanz konnte erhalten werden.

Die erfolgreiche technische Trocknung war die entscheidende Voraussetzung für den Wiedereinbau des Holzbodens im Rokokosaal, die Verputzarbeiten sowie den Aus- und Wiederaufbau der Inneneinrichtung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen.

Somit ist man dem angestrebten Ziel, der Wiedereröffnung des historischen Bibliothekgebäudes zum 200. Todestag der Herzogin Anna-Amalia im Jahre 2007 sowie des Erhaltes des zum Weltkulturerbe der UNESCO gehörenden Gebäudes, näher gekommen.

Dipl.-Ing. Stephan Keppeler, Techn. Leiter ISOTEC-Franchise-Systeme GmbH, Kürten

– Bildquellen: Siehe oben
– Textquelle: „...auf das von Dir die Nach-Welt nimmer schweige“. Herausgegeben von der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen und der Thüringischen Landeszeitung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Anna Amalia Bibliothek e.V.

Die Hölzer müssen bleiben!

Die Planung und Durchführung einer Schwammbekämpfungsmaßnahme (Sonderlösung abweichend von der DIN 68800 T4).

Seitenansicht – eingerüstet; inkl. Skizze Seitenansicht gesamt.

Geschichte:

Um den Bedürfnissen der ständig wachsenden evangelischen Gemeinde in Essen-Katernberg gerecht zu werden, wurde auf die Renovierung und Vergrößerung des bestehenden Kirchenbauwerks verzichtet und eine „neue“ größere Kirche errichtet. Durch die finanzielle Unterstützung von Bergwerkgesellschaften, Vereinen, Fabrikbesitzern und Privatleuten konnte die Kirche im September 1901 geweiht und ihrer Bestimmung übergeben werden.

Die Kirche wurde in massiver Bauweise im romanischen Stil aus Ziegel- und Sandsteinen errichtet, wobei der dunkelrote Ziegelstein das Erscheinungsbild des Bauwerkes prägt.

Dem hoch aufragenden Glokkenturm schließt auf der Ostseite ein dreischiffiger Kirchenraum an. Das breite Mittelschiff, welches eine handwerklich aufwändig gefertigte, mächtige Holzdecke in Gewölbeform überspannt, wird von zwei schmaleren Seitenschiffen mit Emporen eingegrenzt. Die Seitenschiffe sind von kleineren aneinandergereihten Gewölben überdeckt, die im rechten Winkel zur Mittelschiffachse liegen.

Das gesamte Langhaus mit Mittel- und Seitenschiffen wird von einer weit gespannten Satteldachkonstruktion mit Hängesäulen überdeckt.

Schäden:

Während der Durchführung umfangreicher Sanierungsarbeiten an der Fassade sowie am Dachstuhl im Jahre 2001 wurden entlang der Mauerkrone zuerst an den Fußpfetten z.T. erhebliche Schäden durch den „Echten Hausschwamm“ (lat. Serpula lacrimans) entdeckt. Hierauf sind in einer ersten Maßnah-

Innenansicht Segmentbogen mit Gerüst.

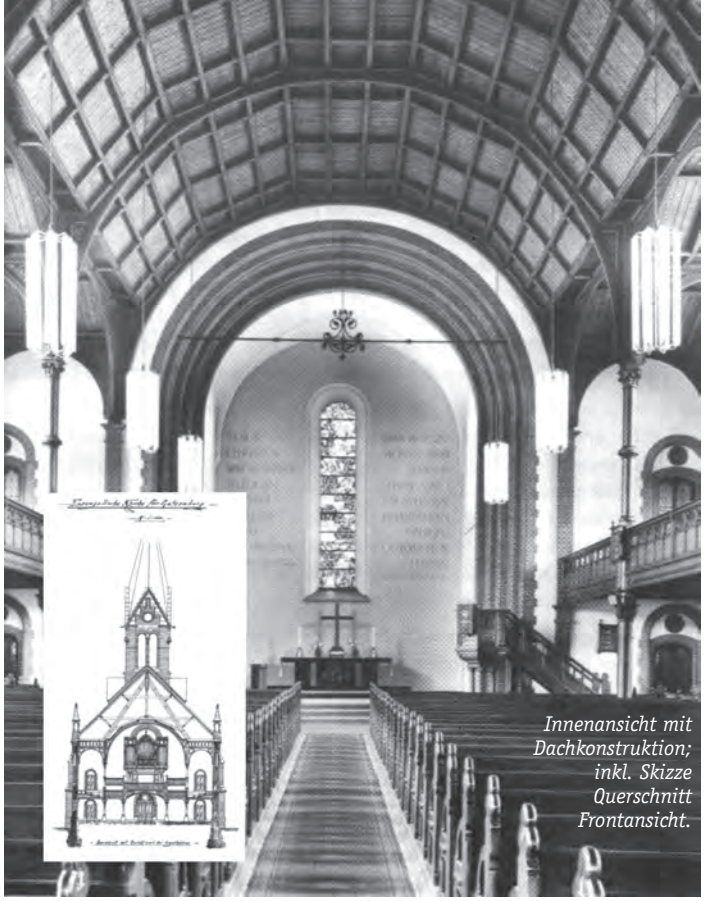

Innenansicht mit Dachkonstruktion; inkl. Skizze Querschnitt Frontansicht.

me fast alle Fußpfetten sowie die Sparren bis zur Mittelpfette entfernt und erneuert worden.

Da der Verdacht nahe lag, dass der Befall bereits auf die Hölzer der angrenzenden Hallendecke übergegriffen hatte, wurde das Ingenieurbüro Ekkehard Flohr GmbH aus Dessau beauftragt, die vorliegenden Schäden zu ermitteln und ein Sanierungs- bzw. Bekämpfungskonzept zu erstellen. Hierbei mussten die Belange des Denkmalschutzes insbesondere im Bereich der Hallendecke berücksichtigt werden.

Untersuchung:

Im Rahmen der holzschutztechnischen Untersuchung (nach DIN 68800 T4) hat der Sachverständige zuerst den Befallsumfang entlang des Drempelmauerwerkes ermittelt und kartiert. Hierbei wurde die Ausbreitung des „Echten Hausschwamms" durch Sichtprüfung der Wandoberfläche auf Oberflächenmyzele sowie durch stichpunktartiges Auslösen von einzelnen Ziegelsteinen aus dem Mauerwerk überprüft. An einigen Stellen wurde der teilweise vorhandene Putz kleinflächig abgeschlagen. Da sich bei der Untersuchung des Mauerwerkes zeigte, dass das Myzel des holzzerstörenden Pilzes bereits die Deckenverschalung erreicht hatte, waren hier weitergehende Untersuchungen notwendig. Durch Probeöffnungen im Randbereich konnte der Deckenaufbau sowie die statische Konstruktion (Auflager) der Gewölbefelder über den Seitenschiffen ermittelt werden. Nur durch die genaue Kenntnis der Bauteile über Lage, Aufbau und Material sowie Befestigungen konnte ein sicheres Sanierungskonzept ausgearbeitet werden.

Es zeigte sich nun, dass die Tragbalken der hölzernen Gewölbefelder auf den vom Kirchenraum sichtbaren, an der Wand befestigten Segmentbögen aufliegen und nicht, wie zuerst angenommen, in das Mauerwerk einbinden. Zwischen den Gewölbefeldern verlaufen hölzerne Säulen, die auf gemauerten Kapitellen an der Außenwand aufstehen und bis in den Drempel als Auflager für die Gewölbe reichen. Hieraus ergab sich die Schwierigkeit, dass die für eine übliche Schwammbekämpfungsmaßnahme notwendige Freilegung des Mauerwerkes, hier durch die Demontage der Segmentbögen und Drempelsäulen, praktisch nicht möglich war. Zudem lagen nun hölzerne Bauteile, teilweise durch den holzzerstörenden Pilz bereits angegriffen, vor dem befallenen und verputzten Mauerwerk.

Um nun den Zustand der Segmentbögen bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden Bohlen zu ermitteln, wurden Bohrkerne entnommen und somit der Zustand (Zerstörungsgrad) der Hölzer auf der wandzugewandten Seite ermittelt.

Maßnahmen:

Nachdem die baulichen Begebenheiten und der Schadensumfang ermittelt wurden, konnte ein Sanierungskonzept erarbeitet werden. Im vorliegenden Fall bedeutete dies:

- Bearbeitung des zugänglichen Mauerwerkes nach DIN 68800 T4 inkl. Druckinjektionen und Oberflächenbehandlung im Schaumverfahren. Dies war insbesondere im Drempelbereich möglich.
- Erneuerung der durch den „Echten Hausschwamm" bereits zerstörten Hölzer, Blenden und Verschalungen. Dies war gerade im Bereich der Holzdecke unbedingt erforderlich, da das vorhandene Schalbrett die Gehfläche bildet und sonst Absturzgefahr bestand.
- Entfernen eines ca. 30 cm Putzstreifens im Kirchenraum unterhalb der Segmentbögen und Einbringen einer Wirkstoffsperre mit Schwammsperrmittel Kulbasal M.
- Einbringen schräger Bohrungen und Verpressen mit dem vorgenannten Schwammsperrmittel hinter die Segmentbögen und Drempelsäulen.
- Freilegen der Segmentbögen entlang des Drempelmauerwerkes von oben durch Entfernen der Randverschalung und der aufliegenden Dämmung.
- Zustandskontrolle der Hölzer, Entfernen von Oberflächenschäden durch holzzerstörende Pilze und Behandlung der Holzoberflächen mit einem vorbeugenden öligem Holzschutzmittel.
- Bohrlochtränkung mit dem öligen Holzschutzmittel Kulbanol Holzbau 180 der wandseitigen Segmentbögen.
- Der freigelegte Deckenbereich entlang der Drempelwand blieb zu Wartungs- und Kontrollzwecken zugänglich.

Somit konnten geschädigte Hölzer trotz Abweichung von der DIN 68800/4 verbleiben. Voraussetzungen waren auch:

- Die Schädigung war oberflächig.
- Die Tragfähigkeit blieb gewährleistet.
- Das zerstörte Holz an der Oberfläche wurde entfernt.
- Die Holzfeuchte überstieg während und nach der Maßnahme nicht 20%.
- Die nicht zugänglichen Wandbereiche, in denen keine direkte Bekämpfung möglich war, wurden z.B. durch Wirkstoffsperren „abgekoppelt", um angrenzende Bauteile zu schützen.
- Wartungs- und Kontrollöffnungen wurden vorgesehen.

Anhand dieses Beispiels zeigt sich, wie wichtig eine genaue Voruntersuchung mit Schadensermittlung sowie die Umsetzung in Zusammenarbeit mit fachlich qualifizierten, sachkundigen Handwerkern ist. Im Ergebnis konnte dem Bauherrn eine wirtschaftliche und denkmalgerechte Lösung geliefert werden.

Aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers sollten möglichst unweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. Zum Einsatz kam hier das DIBt zugelassene Schwammsperrmittel Kulbasal M der Firma Kulba Bauchemie. Das rein auf Borsalzbasis entwickelte Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Hieraus ergeben sich Vereinfachungen für den Anwender in Bezug auf Transportsicherheit und Schutzausrüstung.

Das Material kann für die Bohrlochtränkung, im Druckinjektionsverfahren, zum Fluten und im Schaumverfahren angewendet werden.

Dipl.-Ing. Wolfgang Seifert

Durchführung der Sanierungsarbeiten:
Grabow GmbH
53604 Bad Honnef

Fachwerkrenovierung – professionell und stilvoll

Leinöl-Farbe HS für innen und außen

Löningen/Leipzig, November 2006. Alte Fachwerkhäuser haben Charme und vermitteln seit Jahrhunderten eine behagliche Atmosphäre. Um die traditionelle Bausubstanz aber dauerhaft zu schützen bedarf es moderner Technologien und professioneller Produkte. Eines davon stellte die Remmers Baustofftechnik auf der „denkmal 2006" vor. Es handelt sich um eine leinölbasierende Deckfarbe für außen und innen. Die Leinöl-Farbe HS ist speziell abgestimmt auf die Anforderungen der Fachwerkinstandsetzung. Insbesondere eignet sie sich zur Beschichtung nicht maßhaltiger Holzbauteile wie Fachwerk, Holzschindeln und -verkleidungen, aber auch Dachuntersichten, Zäune und Verschalungen.

Das alkydharzverstärkte High-Solid-Produkt mit seinem hohem Festkörpergehalt zeichnet sich durch eine hohe Füllkraft und ein sehr zuverlässiges Deckvermögen aus. Leinöl-Farbe HS ist wetterbeständig, dauerelastisch, feuchtigkeitsregulierend und lässt sich leicht verarbeiten. Für die Fachwerkinstandsetzung eignet sich die Farbe auch deshalb besonders gut, weil damit intakte Altanstriche leicht überarbeitet werden können.

Eine breite Palette angebotener Farbtöne ermöglicht es dem Verarbeiter, exakt den Farbton der historischen Bausubstanz zu wählen, da die Befunde historischer Fachwerk-Farbfassungen als Grundlage für die Farbtonpalette dienten.

Dabei wurden auch die unterschiedlichen historischen Farbvorlieben zwischen Nord-, Mittel- und Süddeutschland berücksichtigt.

Baden-Württemberg

Exkursion zur Schluchsee Staumauer

Die Hanseaten waren auf Usedom, die Bayern auf der Zugspitze und die Baden-Württemberger im Schwarzwald. Gleich drei DHBV-Landesverbände hatten ihre Herbsttagung auf den 22. und 23. September gelegt und waren mit Bilderbuch Wetter belohnt worden.

Mal etwas anderes als Pforzheim hatten sich Max Arheit und sein Landesvorstand vorgenommen und das bedeutete, mal etwas anderes als Holz- und Bautenschutz im Konferenzsaal. Und entsprechend sollten diesmal nicht Vorträge auf Vorträge folgen, nach deren Ende die Teilnehmer den Heimweg antreten ohne dass genügend Zeit zum geschäftlichen und privaten Gedankenaustausch blieb.

Die Wahl fiel auf den Schluchsee mit dem Wunsch, möglichst viele Mitglieder dahingehend zu bewegen, mal fern der Baustelle ein stressfreies Wochenende im heimischen Schwarzwald in Begleitung des Partners zu nutzen, um in Urlaub-Atmosphäre alte Freundschaften und Geschäftsbeziehungen zu vertiefen. Der persönliche Kontakt stand im Vordergrund und entsprechend wurde in lockerer Atmosphäre über technische Probleme diskutiert und der gegenseitige Erfahrungsaustausch gepflegt.

Aber es gab auch fachliches. Eine Exkursion führte zur Staumauer des Schluchsees. Dort erhielten die Teilnehmer einen Vortrag über Entstehung und Erhaltung des Betonbauwerkes.

Ein Wochenende geradezu perfekt um Kontakte zu schließen und zu intensivieren, schade, dass es immer nur wenige sind, die diese Möglichkeiten, die ihnen der Verband bietet, nutzen.

Walter Melzer

Landestagung mal ausserhalb des Seminarraumes. Bei herrlichem Wetter trafen sich die Mitglieder des Landesverbandes Baden-Württemberg am Schluchsee.

Der bayerische Landesverband diesmal ganz oben – Brotzeit auf der Zugspitze.
Foto: Lutz Parisek

Bayern

Bayern tagte auf der Zugspitze

Trachtenhut, Anorak, Bergstiefel und Rucksack sind eigentlich kein normales Outfit für eine DHBV-Tagung. So erschienen trotzdem einige der bayerischen Mitglieder in Grainau am Bahnhof der Zahnradbahn als es hieß „Auf geht's zur Zugspitz, zur Herbsttagung".

Pünktlich um 10.00 Uhr rief der Bayernchef, Gero Hebeisen, seine Teilnehmer zusammen, die inzwischen auf den Karstfelsen des Zugspitzplattes herumgekraxelt sind. Unter ihnen, erfreut und begeistert wie alle anderen – der DHBV-Vizepräsident Frank Grabow.

Während unsere Thüringer Verbandskollegen im vorigen Jahr den tiefsten Versammlungsort in einem Salzbergwerk wählten, so können wir mit dem in Deutschland höchsten Tagungsort aufwarten. Ein Tagungsraum mit fast Rundumsicht bei wolken-losem Himmel hat einfach richtig Spaß gemacht. Dazu noch frische Bretzen mit Butter und eine frische Halbe Weißbier. Da muss der Herrgott ein Bayer sein!

Aber, bei all der Schwärmerei wurde auch zwei Stunden richtig getagt, wobei Gero Hebeisen die gute Zusammenarbeit im Vorstand lobend erwähnte, hauptsächlich in Hinsicht auf die wieder erfolgreiche Großveranstaltung – das Symposium in Stockdorf bei München. Frank Grabow berichtete aus der Arbeit des Verbandsrates und der Bundesgeschäftsstelle sowie vom Bundesverbandstag 2007, an dem wichtige Entscheidungen zu notwendigen Reformen anstehen. Neben der Attraktion, dem Luxusdampfer auf hoher See, erhoffen wir uns auch deswegen zahlreiche Teilnehmer aus bayerischen Reihen.

Zum Abschluss des zügigen und effektiven Verlaufs wurde als Tagungsziel für Frühjahr 2007 Mittelfranken gewählt. Gedacht ist an Ansbach, evtl. in Verbindung mit der Firma Pigrol Farben GmbH/ KULBA Bauchemie und den Themen Holzschutz, holzzerstörende Pilze und Schimmel sowie aktuelles zur DIN. Wir wollen neben unseren Mitgliedern und den Landesvorständen noch Gäste einladen aus den Regionalbereichen Franken, wobei die Zielgruppen Baubehörden sowie Fachleute und Handwerker der Holzbau-Branche sind. Mit dieser Sonderaktion wollen wir vor allem unseren Mitgliedern aus diesen speziellen Fachbereichen entgegen kommen und zu weiteren Aktivitäten verhelfen, da dieses Thema in den letzten beiden Symposien deutlich zu kurz kam.

Ansbach bietet als Tagungsort dafür ein ausgezeichnetes Ambiente, da wir sowohl die Fachkompetenz als auch die guten schulischen Räumlichkeiten und die informativen Einrichtungen unseres Mitgliedes, der Firma Pigrol Farben/KULBA nutzen können.

Als Schmankerl gab es nach der Sitzung noch einen Ausflug zum Gipfel per Seilbahngondel. Mittagessen, Schnapserl, Sonnenbad und Gipfelglück – das waren die Schlussakkorde einer absolut gelungen Herbsttagung 2006.

Oswald Paul

Auch als Tagungsort absolute Spitze – das Münchener Haus auf der Zugspitze.

Natur pur – ein herrlicher Platz, zum Durchatmen und Kraft schöpfen. Mit dem Schiff auf der Müritz.

Berlin/Brandenburg

Besichtigung der Sanierungsarbeiten im Schloss Mirow

Am Rande des Mirower Sees gründeten einst Slawen einen Ort, der später dem Johanniterorden geschenkt wurde. Hiervon zeugt eine Urkunde von 1227, in der Mirow, übersetzt „Ort des Friedens", erstmalig erwähnt wird.

Heute liegt Mirow inmitten der bezaubernden Wald- und Seenlandschaft der Mecklenburgischen Kleinseenplatte. Der Ort besitzt eine romantische Schlossinsel mit historischem Torhaus (1588 erbaut), ein Residenzschloss und eine alt ehrwürdige Johanniterkirche. Und auf diese Schlossinsel hatte der Landesverband Berlin/Brandenburg vom 20.–22. Oktober zur diesjährigen Herbsttagung geladen. Auf dem Programm standen: Erfahrungsaustausch am Freitagabend mit Stammtisch auf einem alten vor Anker liegenden Kahn, ein Fachprogramm am Samstagmorgen mit Besichtigung der Restaurierungsarbeiten im Schloss sowie ein Vortrag zum Themenkomplex Betoninstandsetzung, gehalten von Bodo Appel, und als Rahmenprogramm eine Schifffahrt auf der Müritz sowie am Samstagabend ein Rittermahl im historischen Eiskeller des Schlosses.

Das Schloss wurde zwischen 1749 und 1760 von Herzog Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz errichtet. Seitdem kann es auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken. In ihm wurden u.a. Prinzessin Sophie Charlotte, die spätere Königin von England, und ihr Bruder Herzog Karl II., Vater der späteren Königin Luise von Preußen, geboren. Nach der Enteignung der herzoglichen Familie nach dem ersten Weltkrieg wurde das Mirower Schloss als Offiziersheim für die Wehrmacht, als Lazarett, als Filmkulisse für die Babelsberger DEFA-Studios und bis 1979 als Seniorenheim genutzt.

Herzstück des Schlosses ist ein großer Festsaal im Obergeschoss. Der Saal und die anschließenden Räume sind reich mit Stukkaturen des Barock und Rokoko ausgestattet und werden gegenwärtig aufwendig restauriert – für die Fachleute des DHBV geradezu eine Fundgrube an Baumängeln, die bei den Sanierungsarbeiten bisher entweder übersehen oder durch falsche Maßnahmen schon jetzt wieder zutage treten. Über die spätere Nutzung des Schlosses wird derzeit noch diskutiert, angedacht ist eine Förderstätte für Hochbegabte im Bereich Musik und bildende Kunst.

Erhalten geblieben ist ein eindrucksvollen Eiskeller aus dem 18. Jahrhundert, der zum „Mirower Seehotel" gehört und heute als Veranstaltungsraum genutzt wird. Für Landesvorsitzenden Waldemar Fritze war dies genau das richtige Ambiente, um am Samstagabend zum gemeinsamen Rittermahl zu laden.

Den Abschluss der Tagung bildete am Sonntagmorgen eine Besichtigung der Johanniterkirche, die in Teilen bereits aus dem 14. Jahrhundert stammt und deren Turmbesteigung mit einem herrlichen Blick über Mirow und die Müritzerseenplatte belohnt wird. *fr*

Links: Hier zeugt vom alten Glanz nur die Fassade. Das Mirower Residenzschloss, das zur Zeit innen komplett saniert wird.

Hamburg/Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

Länderabend bei Kaiserwetter im Kaiserbad – die Seebrücke von Ahlbeck.

Kaiserbäder, Kaiserwetter, Kaiserlaune

Am 22. und 23. September luden die Landesverbände Mecklenburg/Vorpommern und Hamburg/Schleswig-Holstein zu Ihrer gemeinsamen Herbsttagung in das Kaiserbad Bansin ein.

Auf der Tagesordnung standen am 22.09.06 die Mitgliederversammlungen der beiden Verbände und der Klönabend auf der Seebrücke Ahlbeck.

Bei strahlendem Wetter, welches ganz einfach nur gute Laune verbreiten musste, wurden auf der Seebrücke viele Gespräche geführt, aber auch das Tanzbein kräftig geschwungen.

Die Fachtagung am 23.09.06 begann mit dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. Venzmer „Pro und Contra pseudo-elektrophysikalische Verfahren". Prof. Venzmer erläuterte die Zusammenhänge zwischen Wirkungsweise und Bedingungen funktionierender Verfahren und ging detailliert und anschaulich auf die zahllosen sich auf dem Markt befindlichen nicht funktionsfähigen Geräte ein. Ein guter Vortrag den jeder der sich mit Abdichtungen und Trocknungen am Bauwerk beschäftigt anhören sollte.

Weiter ging es mit der schnellsten Innenabdichtung am Markt. Frau Lydia Steuber moderierte den Vortrag und gab als Einführung eine geschichtliche Betrachtung zur Innenabdichtung. Nach dieser Einführung stellte Dipl-Ing. Schirmer, Anwendungstechniker der Firma Remmers, das z. Zt. schnellste System zur nachträglichen Innenabdichtung „von Nass auf Trocken in 3,5 h" vor. In der anschließenden Diskussion wurde aber doch klar, dass diese Zeit nur auf die Wirkungsweise der Produkte Einfluss hat. Größere Flächen in dieser Zeit zu bearbeiten würde allerdings einen hohen Personalbedarf fordern. Aber es ist mit diesem System zu rechnen und andere Anbieter werden sicherlich nachziehen.

Nach dem Mittagsbuffet berichtete Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr über die Heißluft- und Mikrowellenbehandlung beim Echten Hausschwamm, wobei auch die Aspekte bei der Denkmalpflege und die Forderungen an alternative Verfahren eingegangen wurde. Als Fazit bleibt, dass diese Maßnahmen in aller Regel nicht uneingeschränkt anwendbar sind.

Der zweite Beitrag zur gleichen Thematik kam von Dr. André Peylo, diesmal mit praktischen Beispielen für die Heißluftbehandlung.

Dr. Peylo zeigte am Beispiel einer klassizistischen Villa in Hamburg und am Rathaus in Lüneburg den Aufwand zur Durchführung der Arbeiten und zur Qualitätssicherstellung.

Abgerundet wurde die Thematik von Frau Dipl.-Holzwirtin Angela Steinfurth, indem sie über die Erfahrungen mit der Heißluftbehandlung in Dänemark berichtete.

Gegen 16.00 Uhr beendet die Vorsitzende des LV Mecklenburg-Vorpommern, Frau Sabine Werner, eine ausgezeichnete Herbsttagung, bei der alles stimmte. Das Urlaubambiente eines alten Kaiserbades, ein hervorragendes Programm und alles bei absolutem Kaiserwetter.

Wolfgang Böttcher

Klönabend auf der Seebrücke.

Der Dom zu Münster im kalten Mondlicht – nur eine der vielen Stationen auf der Zeitreise durch die wechselvolle Geschichte der Stadt.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zeitreise durch die Geschichte Münsters

Wie auf der Frühjahrstagung im März von den Mitgliedern beschlossen, sollte die Herbstveranstaltung dieses Mal einen nicht nur informativen, sondern auch vor allem einen geselligen Charakter haben und in Begleitung der Ehepartner stattfinden.

Ziel der Veranstaltung war Münster im Herzen Westfalens, wo am Freitagabend eine sehr interessante Stadtführung als Zeitreise durch 12 Jahrhunderte der Geschichte der Stadt Münster führte. Der Streifzug begann mit der Gründung der Stadt, spannte den Bogen über den Bau eines ersten Klosters und den Bau des Doms, erzählte die Geschichte der Wiedertäufer und das jähe Ende ihrer Anführer in den Käfigen am Turm der Lambertikirche und endete bei Kardinal von Galen, dem Löwen von Münster, der während der NS-Zeit als Bischof in Münster residierte.

Dabei wurde die Führung immer wieder von „Zeitzeugen" angereichert, die entsprechend kostümiert über Personen sowie Geschehnisse in der Stadt berichteten.

Der Abend endete schließlich in einer historischen, typisch münsterländischen Gaststätte. Bei deftigen Speisen aus der Region und einem in Münster gebrauten Bier gab es ausreichend Raum für Fachgespräche und Erfahrungsaustausch.

Am nächsten Morgen, Samstag den 18. November, folgte eine Führung zu Münsteraner Merkwürdigkeiten und Kuriositäten. Selbst Kinder und Hunde einiger unserer Verbandsmitglieder begleiteten die spannende Führung. Gezeigt wurde Ungewöhnliches aus dem Alltag der Münsteraner, wie z.B. die Inschrift auf einer Hausfront, deren Eigentümer sich mit Neidern herumschlagen musste: „Allen die mich kennen, gebe Gott was sie mir gönnen".

Den Abschluss bildeten die Besichtigung des Doms mit einer der ältesten noch im Original erhaltenen astronomischen Weltzeituhren und des Friedensaales, in dem neben Bürgerversammlungen und Gerichtsverhandlungen vor allem der „Westfälische Friede" geschlossen wurde, der 1648 den 30-jährigen Krieg beendete.

Das Treffen in Münster war ein Versuch, einmal eine Tagung dahingehend auszurichten, dass der gesellschaftliche Teil im Mittelpunkt steht, um so auch einmal den Partnern unserer Mitglieder etwas zu bieten. Es war ein Anfang, der auf sehr gute Kritik stieß. Die nächste Frühjahrstagung wird traditionell in Wesel stattfinden, dann mit einem hochwertigen Fachprogramm.

Heiko Teutenberg

Niedersachsen

Auch sie besichtigten Münster bei Nacht. Die Mitglieder des Landesverbandes Bremen/Niedersachsen lassen sich von Rainer Spirgatis die Besonderheiten seiner münsterländischen Heimatmetropole erklären.

Sachsen

Sachsen suchen in 170 m Teufe nach Silber

Ein Gast aus Thüringen berichtet

Noch ist nichts passiert – Einweisung vor der Einfahrt unter Tage.

Gerne folgte ich der Einladung des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen um in Freiberg Untertage zu gehen. „Reiche Zeche" so nannte sich das besuchte Bergwerk.

Als Thüringer hatte ich ja schon im Salzbergwerk Merkers, die ebenfalls kulturelle Bereicherung einer DHBV Tagung des LV Thüringen war, Erfahrung gemacht. Diesmal war jedoch alles anders!

Zunächst einmal wurden alle komplett eingekleidet (das gab schon zu denken), danach erfolgte eine Belehrung und die Aufteilung in zwei Gruppen. Vom Einfahrtsschaft aus ging es 170 m nach unten, um dann ohne Wenn und Aber und mit einigen Unbequemlichkeiten das Arbeitleben der damaligen Bergleute in einer Zeitreise kennen zulernen.

Die andere Gruppe bewältigte den Weg von oben nach unten zu Fuß. Bei einer Temperatur von 10–12° C (gefühlt Temperatur ungefähr Gefrierpunkt) war es schon etwas ungemütlich. Noch ungemütlicher wurde dann eine 800 m Fahrt in den so genannten „Hunden" aus dem vorigen Jahrhundert. Am Ende der Fahrt begann dann der Fußmarsch, der für mich einmalig war.

Schnell wurde klar, warum wir so gut eingekleidet wurden. Wie in einem Zeitriss konnten wir nun die schweren Bedingungen Untertage miterleben in Stollen aus dem 11. Jahrhundert, welche sich dann mit zunehmender Technisierung auf über 1.700 km unter dem Sachsenland ausdehnten. Wir lernten die Arbeitsbedingungen der Bergleute in verschiedenen Epochen kennen, bis in das Jahr 1969, in dem der Stollen aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt wurde.

Ausgerüstet mit Grubenlampen wateten wir auf unwegsamen und engen Stollenwegen durch kaltes Wasser. Denn war ein Erzflöß nur 50 cm breit, dann wurde auch nur so viel abgebrochen. Dies geschah zu Beginn des 14. Jahrhundert mit Hammer und Meißel, denn Presslufthammer oder ähnliche Technik waren noch nicht erfunden.

Ca. 1 cm Vortrieb schaffte ein Hauer am einem Tag bei 14-stündiger Arbeitszeit, um einen Umgehungsstollen von 45 m anzulegen (Breite des Stollens 50–60 cm.)

Auf die Frage des Bergwerksführers, wie viele Jahre Schwerstarbeit für unseren Stollen gebraucht wurden, gab es Schätzungen von 2 bis 40 Jahren, aber dass 3 Generationen an diesem Stollen gearbeitet hatten, versetzte alle in Erstaunen. Dabei wurde uns erklärt, dass bereits 7–8 jährige Kinder am Stollen oberirdisch arbeiten mussten und mit 12–15 Jahren ging es dann unter Tage. Die maximale Lebenserwartung der Hauer lag bei 35 Jahren.

Wieder zurück zu unserem Trip. Unsere Gruppe musste von 170 m Teufe über drei Leitern 60 m hoch steigen. Ich war froh, nicht in der Haut des Organisators, des Landesvorsitzenden Andreas Grundler zu stecken, denn mittlerweile fand alles andere als ein freudiger Erfahrungsaustausch statt. Denn war einigen der Fußmarsch in 170 m Teufe schon anstrengend genug, so erforderte der Aufstieg an den Leitern, die dreckig und nass waren und der Gang, der so niedrig war, dass man ständig mit dem Schutzhelm anschlug und die Strecke geradezu auf allen Vieren bewältigen musste, von jedem Höchstleistung.

Umso erstaunter war ich über die Bereitschaft einiger, nach dem Überwinden des 60 m Höhenunterschiedes und einem weiteren 100 m Fußmarsch den schwierigen Kriechgang des frühen Mittelalters zu wählen, um die damaligen Bedingungen am eigenen Leib verspüren. Ich persönlich entschied mich mit weiteren 5 Personen für einen bequemeren Weg ans Tageslicht.

Nach 3 Stunden unter Tage hatte uns die Erdoberfläche wieder und ich dachte, ich müsste mir ein neues Hüftgelenk im örtlichen Klinikum von Freiberg einbauen lassen. Immerhin bräuchte ich bei einer OP in Freiberg keine Sepsis zu befürchten, denn die Luft unter Tage ist so steril, dass man diese zur Anreicherung der Innenluft in OP-Sälen nutzt.

Die Anstrengungen des Tages wurden anschließend mit einem fürstlichen Abendmahl im Hotel „KRELLER" in Freiberg belohnt. Danach führte der Landesvorsitzende Andreas Grundler seine Mitgliederversammlung in aufgelockerter Atmosphäre durch.

Die fachliche Weiterbildungsveranstaltung folgte am nächsten Morgen um 8.30 Uhr. Trotz einiger Absagen von Referenten, aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen, hatte es Andreas Grundler geschafft, in kürzester Zeit Ersatzreferenten zu gewinnen.

Als Gast des LV Sachsen spreche ich hiermit dem Vorstand und insbesondere dem Landesvorsitzenden meinen Dank aus und beglückwünsche ihn zu seiner gelungenen DHBV Tagung.

Aus heutiger Sicht und in der Gewissheit, dass ich nun doch kein neues Hüftgelenk benötige, bezeichne ich die Zeitreise Untertage als eine gelungene Idee. Jeder Teilnehmer konnte sich einen Eindruck verschaffen, wie schwer es für die Bergarbeiter gewesen war, ihr tägliches Brot zu verdienen. Und in Anbetracht dieser Erkenntnis dürften alle froh sein, in der gegenwärtigen Zeit ihr Auskommen im Holz- und Bautenschutz gefunden zu haben. Der Weg in die Vergangenheit wird jedem bestimmt noch lange in Erinnerung bleiben.

Wolfgang Werner
Landesvorsitzender Thüringen

Thüringen

Herbsttagung im Waldhotel

Das Sprichwort *„Viele Köche verderben den Brei"* trifft für die Herbsttagung des Landesverbandes Thüringen nicht zu, vielmehr hat sich gezeigt, dass der Landesverband einen gut funktionierenden Vorstand hat.

Klaus Renhak, 2. Vorsitzender, und Rainer Pausch, 3. Vorsitzender, wurden durch den Landesvorsitzenden Wolfgang Werner beauftragt, die Herbsttagung vorzubereiten und zu organisieren. Und nach gemeinsamer Absprache wurden *„Nägel mit Köpfen"* gemacht.

Klaus Renhak und Rainer Pausch wählten mit dem Waldhotel "Schobetal" ein wunderschönes Haus in Gehren, mitten im Grünen Herzen von Deutschland. Mit 10 Mitgliedern von insgesamt 19 Mitgliedsbetrieben und weiteren geladenen Gästen erfolgte dann am Abend des 20.11.2006 die Eröffnung des Stammtisches.

Bei einem gemütlichen Abendessen und in lockerer Atmosphäre unterhielt man sich über die Arbeit des Landesverbandes.

Im Hinblick auf die abnehmende Mitgliederzahl wurden Themen wie Mitgliedsbeiträge und Finanzen des LV erörtert. Darüber hinaus fand ein Erfahrungsaustausch mit dem LV Sachsen statt, der durch seinen Vorsitzenden Andreas Grundler vertreten war.

Der Höhepunkt des Stammtisches war die Wortmeldung von einem Gast, Torsten Schade, Sohn unseres Verbandsseniors Manfred Schade und dessen Nachfolger in der Firma Schade aus Altenburg, der bekannt gab: *„Nach gründlicher Überlegung habe ich mich entschlossen als Nachfolger des väterlichen Betriebes in den DHBV einzutreten."*

Unter großem Beifall wurde die Beitrittserklärung fotodokumentarisch festgehalten.

Die Themen der Weiterbildungsveranstaltung am folgenden Samstagmorgen waren:

1. Einsturzgefährdete Holzleimbinder durch biotischen Befall *(Referent Herr Ekkehard Flohr)*
2. EXELENT Feuchte- und Regulierungsputz – Wirkungsweise – Einsatzgebiete und Vergleich zum WTA *(Referenten Herr Kißner und Herr Nitsche)*

Wolfgang Werner

Neues oder altes Mitglied, das ist hier die Frage. Wolfgang Werner freut sich über den Entschluss von Torsten Schade, es seinem Vater gleichzutun und dem DHBV beizutreten.

Die höchste Form des Glücks ist ein Leben mit einem gewissen Grad an Verrücktheit

Zum 70. Geburtstag von Max Arheit

Dieser Satz wird Erasmus von Rotterdam zugeschrieben, einem der bedeutendsten Philosophen und Humanisten des 15. Jahrhunderts und wenn Erasmus Recht hat, dass derjenige besonders glücklich ist, der etwas verrückt ist, so muss unser Jubilar Max Arheit ein sehr, sehr glücklicher Mensch sein, und das bei allem Respekt.

Denn wie verrückt muss einer sein, der mit 70 Jahren immer noch im Unternehmen steht und sich nicht scheut, sich jeden Tag aufs Neue den Herausforderungen einer der härtesten Branchen überhaupt zu stellen. So leitet Max Arheit nach wie vor, und das seit nunmehr 38 Jahren, erfolgreich sein Bautenschutzunternehmen und man hat geradezu den Eindruck, dass dieser Stress, dieses noch ständig gefordert sein, für ihn das Lebenselixier ist, das ihn jung und geistig fit hält.

Vor 30 Jahren, am 1. Juli 1976 ist das Unternehmen Arheit Bautenschutz GmbH in den Deutschen Holz- und Bautenschutzverband eingetreten und vor 20 Jahren übernahm Max Arheit den Vorsitz des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seitdem engagiert er sich tatkräftig für die Fachunternehmen der Region. Im Verbandsrat, dem obersten Gremium des Verbandes, ist er mit großen Abstand der sowohl Amts- als auch Jahrgangs Älteste und damit eine Institution, die alle Höhen und Tiefen erlebt und überlebt hat und ohne die sich so richtig niemand mehr den DHBV vorstellen kann.

Hoher Besuch beim 70. Geburtstag von Max Arheit. Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg, Heribert Rech (links), ließ es sich nicht nehmen, persönlich dem Ehepaar Arheit seine Glückwünsche zu überbringen.

Entsprechend haben Max Arheits Meinung und seine Ratschläge in der Branche ein großes Ansehen und Gewicht. Denn wer sich solange geschäftlich erfolgreich auf einem derart gefährlichen und anspruchsvollen Terrain bewegt, der muss – und das wird jeder Kenner der Brache bestätigen – ein ausgezeichneter Fachmann und exzellenter Unternehmer sein, eben ein ganz Großer. Der DHBV gratuliert und wünscht seinem „badischen Revolutionär" auch weiterhin diese unglaubliche Vitalität und Tatkraft. Herzlichen Glückwunsch Max Arheit

fr

Volker Koch, 60 Jahre jung

Der Landesvorstand gratuliert einem Mitbegründer des DHBV Thüringen

60 Jahre jung, Volker Koch aus Erfurt feierte am 26. November seinen runden Geburtstag. Der Vorstand wusste dies schon lange, jedoch sollte das Erscheinen der Landesvorsitzenden eine Überraschung werden.

Zur Mitgliederversammlung, am 21. 10. in Gehren bedauerten deshalb die Vorstandsmitglieder nicht bei dem großen Ereignis dabei sein zu können. Während der Vorsitzende des Landesverbandes in Freiberg zur Herbsttagung des LV Sachsen eingeladen war, entschuldigte sich der 2. Vorsitzende wegen einer Einladung zum Geburtstag seiner Schwester in Binz und der 3.Vorsitzende gab ebenfalls vor, einer Einladung zum Geburtstag folgen zu müssen.

Klaus Renhak organisierte alle Vorbereitungen, da Wolfgang Werner bei der Herbsttagung der Sachsen weilte.

Am Sonntag war dann um 13.00 Uhr Treffpunkt an der Autobahnabfahrt Erfurt Vieselbach, von dort wurde dann gemeinschaftlich die Fahrt nach Erfurt fortgesetzt wurde.

Entsprechend groß war die Überraschung und die Freude stand Volker Koch ins Gesicht geschrieben.

Es gratulieren Ihm persönlich nicht nur der Vorstand des Landesverbandes Thüringen, sondern auch der Vorsitzende des LV Sachsen, Andreas Grundler. Mit einem großen Blumenstrauß überreichten sie dem Geburtstagskind eine Spezialurkunde mit DHBV-Logo als Wasserzeichenhintergrund.

Wolfgang Werner

Völlig überrascht wurde Volker Koch (hinten Mitte) von dem Besuch der Gratulanten Andreas Grundler (links), Klaus Renhak (rechts) und Wolfgang Werner (vorne).

Geburtstagskalender: Wir gratulieren

JANUAR				
8. Januar	Dipl.-Holzwirt Georg Brückner	Roggenkamp 7a	59348 Lüdinghausen	50
10. Januar	Rudolf Auer	Ludwig-Weiss-Straße 41A	82275 Emmering	65
19. Januar	Gotthold Keilberg	Michelner Straße 7–9	09350 Lichtenstein	50
FEBRUAR				
7. Februar	Peter Grabow	Lohrbergstraße 5	53604 Bad Honnef	80
12. Februar	Uwe Neisius	Hermann-Häcker-Straße 36	18225 Kühlungsborn	65
21. Februar	Wolfgang Pampel	Alter Postweg 272	32584 Löhne	70
MÄRZ				
7. März	Waldemar Fritze	Juliusstraße 1	16321 Schönow	60
15. März	Hermann Heineke	Am Postmoor 4	28719 Bremen	60
16. März	Edmund Bromm	Reisingerstraße 10	85737 Ismaning	65
18. März	Dipl.-Ing. Günter de Graaff	Broichstraße 61–63	53227 Bonn	60
22. März	Andreas Mai	Am Kleingewerbegebiet 3	15745 Wildau	50

Neuaufnahmen: Herzlich willkommen beim Deutschen Holz- und Bautenschutzverband!

Wir freuen uns über folgende neue Mitglieder:

BADEN-WÜRTTEMBERG					
Bau San Sanierungsgesellschaft Ltd.	76137 Karlsruhe	Augustastraße 13	Tel. (07 21) 8 19 83 35	Fax (07 21) 8 19 84 66	sahin@bausan.eu
BAYERN					
Josef Huber Maschinenputz GmbH	84335 Mitterskirchen	Holzkamerstr. 28A	Tel. (0 87 25) 73 96	Fax (0 87 25) 5 28	huber-verputz@t-online.de
NORDRHEIN-WESTFALEN					
Burk & Hansen GbR	51429 Bergisch Gladbach	Am Winkel 22	Tel. (0 22 04) 30 21 61	Fax (0 22 04) 30 21 89	info@burk-hansen.de
I+D Sanierungstechnik GmbH	46395 Bocholt	Schersweide 14	Tel. (0 28 71) 27 57 70	Fax (0 28 71) 2 75 77 20	info@idst.de
Bautenschutz Werne Ltd. i.G.	59368 Werne	Knüvenstraße 26	Tel. (0 15 20) 4 59 17 20		
THÜRINGEN					
bautenschutz-trockenlegung.de Enrico Oppel	07973 Greiz	Irchwitzer Str. 12a	Tel. (0 36 61) 45 59 27	Fax (0 36 61) 45 59 28	bt-greiz@gmx.de
Schade Schädlingsbekämpfung Holz- und Bautenschutz	04600 Altenburg	Leitergasse 5	Tel. (0 34 47) 31 41 19	Fax (0 34 47) 50 13 64	schade-holzschutz-abg@t-online.de

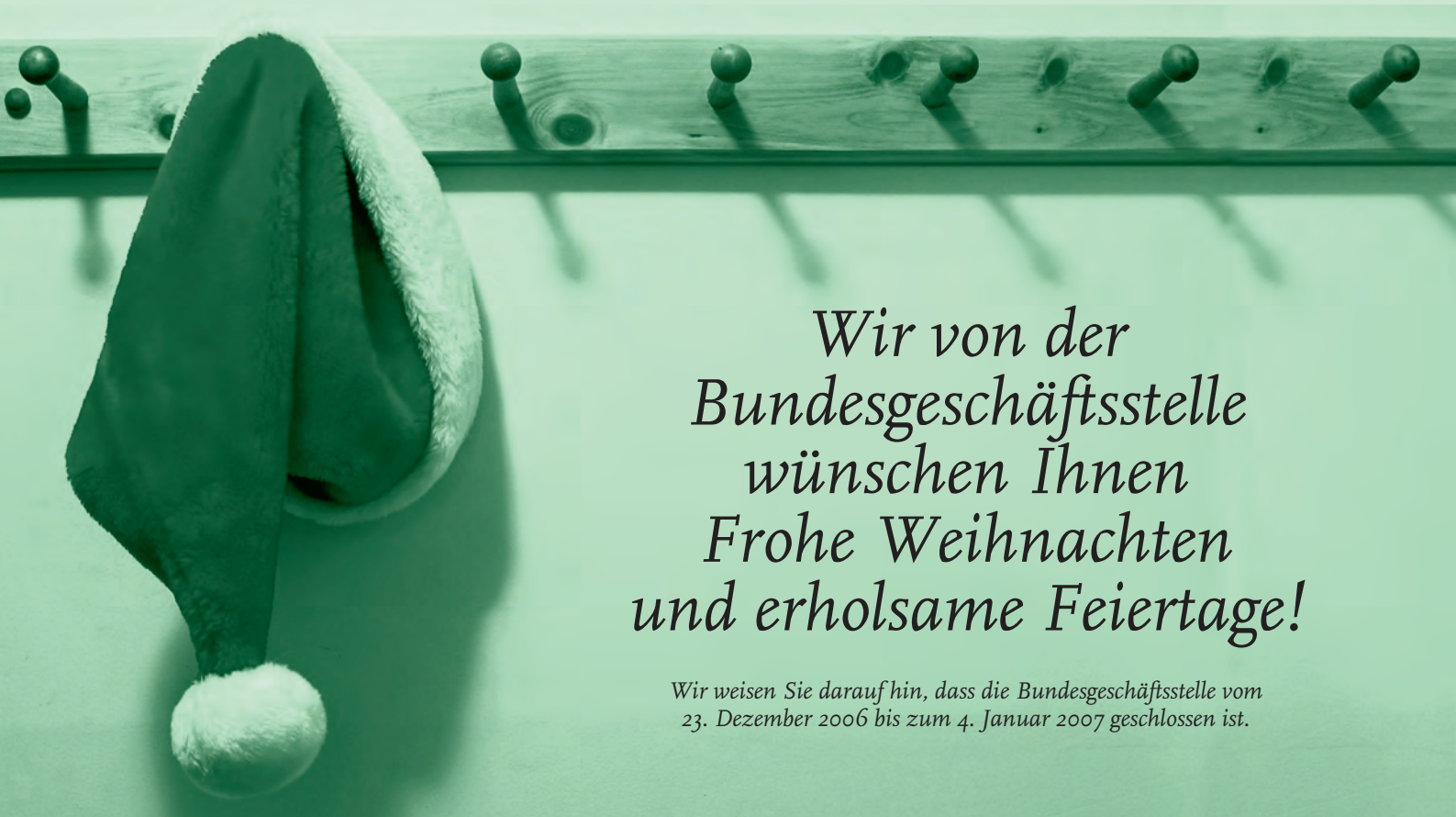

Wir von der Bundesgeschäftsstelle wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und erholsame Feiertage!

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bundesgeschäftsstelle vom 23. Dezember 2006 bis zum 4. Januar 2007 geschlossen ist.

Innovative Baustoffe im System

für eine sichere Zukunft

ABDICHTUNG (MINERALISCH)

MineralDicht *sockel*

Die flexible Abdichtung für Außenputze im Sockelbereich gemäß DIN 18550 und der "Richtlinie für die Planung und Ausführung von Abdichtungen erdberührter Bauteile mit flexiblen Dichtungsschlämmen" (im Sinne der DIN 18195-T4).

ALTBAUSANIERUNG

Das epasit Sanierputzsystem wurde Anfang der 70er Jahre entwickelt und musste seither nicht wesentlich verändert werden. Somit ist es nicht verwunderlich, dass Objekte, an denen vor Jahrzehnten das epasit Saniersystem eingesetzt wurde, noch heute in einem einwandfreien Zustand sind.

ERFAHRUNG U. KOMPETENZ SEIT ÜBER 40 JAHREN

epatherm-Wohnklimaplatten

Schluss mit Schimmel und Feuchtigkeit in Wohnräumen

epatherm-Wohnklimaplatten

gleichen Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschiede optimal aus, sind schall- und wärmedämmend, reduzieren die Heizkosten und schaffen ein gesundes und angenehmes Raumklima. epatherm-Wohnklimaplatten sind leicht zu verarbeiten.

epasit®

Systeme schaffen Sicherheit

ie epasit GmbH Spezialbaustoffe
Sandweg 12-14, 72119 Ammerbuch
Telefon 07032-2015-0, www.epasit.de

Qualifikationskurse und Lehrgänge

DHBV Seminare Frühjahr 2007

DHBV-Siegel-Workshops

Kassel

Siegel-Workshop 1

xx. xx. 2007
10.00 bis 18.00 Uhr

Siegel-Workshop 2

xx. xx. 2007
9.00 bis 16.00 Uhr
Nur für DHBV-Mitglieder
Lehrgangsgebühr: 380,– €
zzgl. MwSt.

Holz- und Bautenschutz-Techniker

HBZ Münster
12. 2.–16. 2. 2007
(allgemeiner Teil)
5. 3.–10. 3. 2007
(Holzschutz)
23. 4.–27. 4. 2007
(Bautenschutz)
Prüfung im Anschluss nach Absprache
Lehrgangsgebühr: 1.500,– €
inkl. Prüfungsgebühr

Bautenschutz

WTA-Sanierputzsysteme – Grundlagenseminar

HBZ Münster
19. 1. '07, 14.00 bis 20.00 Uhr
20. 1. '07, 8.00 bis 15.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 150,– €
Nicht-Mitglieder: 250,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

KMB Schein

HBZ Münster
8. 2. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
9. 2. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
23. 10. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 350,– €
Nicht-Mitglieder: 480,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

Nachträgliche Bauwerksabdichtung

HBZ Münster
2. 3. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
3. 3. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 180,– €
Nicht-Mitglieder: 300,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

Bauwerkstrockenlegung/ Wasserschadenbeseitigung

HBZ Münster
9. 3. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
10. 3. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 180,– €
Nicht-Mitglieder: 300,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

Schimmelbeseitigung in Gebäuden

HBZ Münster
23. 3. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
24. 3. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
30. 3. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
31. 3. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 360,– €
Nicht-Mitglieder: 600,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

SI-Schein

HBZ Münster
19. 4. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
20. 4. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
21. 4. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 300,– €
Nicht-Mitglieder: 460,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

KMB Teil II

HBZ Münster
20. 4. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
21. 4. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 240,– €
Nicht-Mitglieder: 320,– €
Teilnahmezertifikat

Injektionsschein

HBZ Münster
4. 5. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
5. 5. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 180,– €
Nicht-Mitglieder: 300,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

Oberflächenschutz/ Beschichtungen von Betonböden

HBZ Münster
11. 5. '07, 9.00 bis 18.00 Uhr
12. 5. '07, 8.00 bis 17.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 180,– €
Nicht-Mitglieder: 300,– €
Prüfungsgebühr: 150,– €

VOB für Baupraktiker (Teil 1)

HBZ Münster
8. 2. '07, 9.00 bis 17.00 Uhr
9. 2. '07, 9.00 bis 13.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 200,– €
Nicht-Mitglieder: 245,– €

VOB für Baupraktiker (Teil 2)

HBZ Münster
1. 3. '07, 9.00 bis 17.00 Uhr
2. 3. '07, 9.00 bis 13.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 200,– €
Nicht-Mitglieder: 245,– €

Anmeldung und Infos zu den Lehrgängen Bautenschutz:

HBZ Münster
Echelmeyerstraße 1–2,
48163 Münster
Frau Ariane Höing,
Telefon (02 51) 7 05-11 28,
Fax (02 51) 7 05-13 50
E-Mail: ariane.hoeing@hwk-muenster.de

Holzschutz

???

Kleinmachnow, Hotel NH Berlin/Potsdam
1. Teil: 5.–9. 3. 2007
2. Teil: 12.–15. 3. 2007
Konsultationstag: 30. 3. 2007
Prüfung: 31. 3. 2007
Abschluß: Sachkundenachweis
DHBV-Mitglieder: 1.250,– €
zzgl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: 1.425,– €
zzgl. MwSt.
Inkl. Mittagessen und Pausengetränke
Prüfungsgebühr: 200,– €
zzgl. MwSt.

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

HBZ Münster
1. Teil: 19.–23. 3. 2007
2. Teil: 23.–27. 4. 2007
Konsultationstag: n.V.
Prüfung: n.V.
Abschluß: Sachkundenachweis
DHBV-Mitglieder: 1450,– €
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: 1650,– €
Inkl. Pausengetränke
Prüfungsgebühr: 230,– €

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

Denkmalhof Gernewitz Stadtroda/Thüringen
xx.xx.–xx.xx.2007
Abschluß: Sachkundenachweis
DHBV-Mitglieder: 1309,– €
inkl. Seminarunterlagen
Nicht-Mitglieder: 1455,– €
Prüfungsgebühr: 285,– €

Weitere Lehrgänge und Termine: www.dhbv.de www.denkmalhofgernewitz.de

Lehrgang Pilzbestimmung

BFH Hamburg
Prof. Dr. Schmidt
Dr. Tobias Huckfeldt,
16. 3. '07, 9.00 bis 17.00 Uhr
17. 3. '07, 9.00 bis 14.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 175,– €
zzgl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: 350,– €
zzgl. MwSt.

Lehrgang Insektenbestimmung

BFH Hamburg
Dr. Uwe Noldt
30. 3. '07, 9.00 bis 17.00 Uhr
31. 3. '07, 9.00 bis 14.00 Uhr
DHBV-Mitglieder: 175,– €
zzgl. MwSt.
Nicht-Mitglieder: 350,– €
zzgl. MwSt.

Anmeldung und Infos zu den Lehrgängen Holzschutz: DHBV-Bundesgeschäftsstelle

Ausführliche Informationen zu allen Lehrgängen unter: www.dhbv.de

Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.
DHBV